



## Vorfreude auf Narzissenblüte vor der Annenkirche

Pflanzaktion der Projektbeteiligten von „Chancen für Chancenlose“



Am 29. Oktober pflanzten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projektes „Chancen für Chancenlose“ Blumenzwiebeln auf der öffentlichen Grünanlage an der Annenkirche im Stadtzentrum. Das Stadtbezirksamt Altstadt und das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft unterstützen die Aktion. Das Projekt „Chancen für Chancenlose“ entstand auf Initiative und mit finanzieller Ausstattung der Stadtbezirksämter Altstadt und Neustadt und gibt zwanzig Menschen in besonderen Lebenslagen eine Aufgabe.

Rainer Pietrusky, Leiter des Projektes erläutert: „Die Narzissenblüte im Frühjahr wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zeigen, wie wertvoll es ist, etwas

Schönes gemeinsam schaffen zu können“. Die Beteiligten pflanzten auf der Rasenfläche an der Annenkirche Narzissentuffs (fünf Blumenzwiebeln pro Pflanzloch). Die Blumenzwiebeln stammen von der letzten Frühjahrsbepflanzung der städtischen Blumenbeete. Die Zwiebeln wurden geborgen und in der Gärtnerei auf der Bodenbacher Straße so gelagert, dass sie nun wiederverwendet werden können.

### ■ „Chancen für die Chancenlosen“

Das Projekt des Neuer Hafen e. V. gibt es seit 2018. Es richtet sich insbesondere an Menschen in besonderen Lebenslagen, unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit. Im Mittelpunkt stehen dabei Men-

schen mit Suchtproblemen oder mit Gewalterfahrungen, aber auch solche, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Sie alle sollen die Möglichkeit bekommen, sich aktiv durch eine sinnvolle Tätigkeit in die Stadtgesellschaft einzubringen. Dabei geht es vor allem um Arbeiten zur Herstellung von Ordnung und Sauberkeit sowie zur Verschönerung des Ortsbildes vorrangig in den Stadtbezirken Altstadt und Neustadt.

Die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer werden außerdem sozialpädagogisch betreut und erhalten individuelle Bildungsangebote, um sie langfristig (wieder) in das gesellschaftliche Leben zu integrieren.

Foto: Diana Petters

## Sachsenbad

19

Am Montag, 16. November, 18 bis 19.30 Uhr, befasst sich eine Einwohnerversammlung mit der Zukunft des ehemaligen Sachsenbades. Die Versammlung wird aufgrund der Hygieneregelungen der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen aus dem Neuen Rathaus Dresden live im Internet übertragen.

## Zwickauer Straße

2

Bis voraussichtlich 27. August 2021 wird die Zwickauer Straße zwischen Hahnebergstraße und Feldschlösschenstraße in der Südvorstadt grundhaft ausgebaut.

## Corona-Schutz

3

Das Dresdner Gesundheitsamt hat die Darstellung des Corona-Dashboards auf [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) überarbeitet. Außerdem widerrief die Landeshauptstadt ihre Allgemeinverfügung. Nun gelten ausschließlich die vom Freistaat Sachsen veröffentlichten Regeln (siehe Seite 8).

## Lyrikpreis

5

Bereits zum 13. Mal wird der mit 5.000 Euro dotierte Dresdner Lyrikpreis im Jahr 2020 vergeben – diesmal mit digitalem Finale. Interessierte können sich online beteiligen und ihre Stimme für ihren Favoriten abgeben.

## Aus dem Inhalt



### Allgemeinverfügung

Widerruf 7–8

### Sächsische Verordnung

Corona-Schutz 8–11

### Stadtrat

Tagesordnung Sondersitzung 23  
Ausschüsse und Beirat 11  
Stadtbezirksbei- und  
Ortschaftsräte 12

### Ausschreibung

Stellen 12

## Chemnitz ist deutsche Kulturhauptstadt Europas

Am 28. Oktober setzte sich Chemnitz im nationalen Wettbewerb um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ durch. Neben der sächsischen Stadt waren Hannover, Hildesheim, Magdeburg sowie Nürnberg als Kandidaten in der finalen Auswahlrunde. Neben den fünf genannten Städten hatten sich auch Gera, Zittau und Dresden beworben, die jedoch in der ersten Auswahlrunde ausgeschieden waren. Zeitgleich mit Deutschland ist Slowenien berechtigt, für das Jahr 2025 eine Europäische Kulturhauptstadt zu bestimmen. Hier steht die Juryentscheidung im Dezember 2020 an.

## Instandsetzung der Carolabrücke

Am 4. November wurde der neue oberstromseitige Brückenrand (Brückenkappe) für den Fußgänger- und Radverkehr freigegeben. Die Fachleute verbreiterten diesen Brückenteil, so dass Fußgänger und Radfahrer jetzt 65 Zentimeter mehr Platz haben. Auf der Oberstromseite der Brücke, Richtung Neustadt, wurden Sanierungsarbeiten ausgeführt. Die Bauarbeiter haben die Brückenkante einschließlich Geländer und Beleuchtungsmasten abgebrochen und neu errichtet. Erstmals kam hier Carbon bzw. Basalt zum Einsatz.

Baubürgermeister Stephan Kühn: „Die Idee, mit Carbonbeton den Brückenquerschnitt zu verbreitern, haben wir an die TU Dresden herangetragen. Damit sind wir auf offene Ohren gestoßen. Das Material erlaubt uns, den Geh- und Radweg von 3,60 Metern auf 4,25 Meter zu verbreitern. Mit herkömmlichen Materialien wäre das statisch nicht möglich. Die Carolabrücke ist die zentrale Nord-Süd-Radroute. Bisher wären wir an unsere Grenzen gestoßen und hätten ausreichend breite und sichere Radwege im Bestand nicht bauen können. So zeigt sich, dass es gelingen kann.“

Die Arbeiten zur Instandsetzung des unterstromseitigen Brückenrandes beginnen jetzt. Auch hier werden Beleuchtungsmasten abgebrochen und neu errichtet sowie der Fahrbahnbelag einschließlich der Brückenabdichtung erneuert. Der Zeitpunkt für die Fertigstellung ist stark witterungsabhängig. Den Auftrag für die Arbeiten erhielt die Firma Hentschke Bau GmbH aus Bautzen.

[www.dresden.de/carolabruecke](http://www.dresden.de/carolabruecke)



## Teile des Amtes für Geodaten und Kataster ziehen um

### Vorübergehende Einschränkungen im Kundenservice vom 9. bis 13. November

Das Amt für Geodaten und Kataster geht mit einem Teil der Belegschaft neue Wege und zieht mit 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in moderne Arbeitswelten im World Trade Center Dresden. Die Räumlichkeiten sind ab Donnerstag, 12. November, in der 6. Etage der Ammonstraße 74 zu finden.

Der Stadtrat hat im März 2018 den Bau des Neuen Verwaltungszentrums am Ferdinandplatz beschlossen. Damit fiel auch die Entscheidung für moderne Arbeitswelten in der Stadtverwaltung Dresden.

Baubürgermeister Stephan Kühn: „Mit dem Amt für Geodaten und Kataster starten wir mit einem sogenannten Reallabor. Das ist ein Raum, in dem wir mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Erfahrungen unter Echtbedingungen sammeln wollen, die dann in den Planungs- und Bauprozess für das Neue Verwaltungszentrum einfließen. Wir bereiten dies sorgfältig vor, damit die Verwaltung mit dem Einzug am Ferdinandplatz den Bürgerinnen und Bürgern eine neue Qualität an Service bieten kann.“

Unter Leitung des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung erfolgte die schrittweise Planung des Raumes in öffentliche, kommunikative und ruhige Zonen. Damit verbunden sind hohe Anforderungen an Akustik, Beleuchtung und Möblierung. So wird eine helle neue Bürolandschaft für eine offene und flexible Arbeitsatmosphäre sorgen. Statt Einzelbüros wird der Weg geebnet für mehr Flexibilität und Teamarbeit. Eine geräumige Küche soll die Interaktion sowie die Kommunikation der Belegschaft fördern.

Amtsleiterin Klara Töpfer freut sich über das Pilotprojekt in ihrem Amt: „Für alle ist es eine Heraus-

forderung, aber auch ein Weg in die Zukunft. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können so frühzeitig die neuen Arbeitswelten kennenlernen, die uns alle im Neuen Verwaltungszentrum am Ferdinandplatz erwarten. Die Mitarbeiter können durch Laptops und Headsets wesentlich flexibler arbeiten und ihre Arbeit an verschiedenen Plätzen im sogenannten ‚Open Space Office‘ oder auch von Zuhause aus durchführen. Für Beratungen wird ein Cube (geschlossener Glaswürfel im Raum) sowie ein halboffener Raum zur Verfügung stehen.“

Begleitet wird der Prozess durch die Fachexpertise in Fragen von Arbeitswissenschaft und Arbeitspsychologie durch die TU Dresden mit Prof. Dr.-Ing. Martin Schmauder und seinen Kolleginnen Dipl.-Ing. Anja Jannack sowie Dipl.-Psych. Solveig Hausmann.

### ■ Vorsichtsmaßnahmen in Coronazeiten

Baubürgermeister Stephan Kühn betont: „Die Zeiten der Corona-Pandemie bringen besondere Herausforderungen mit sich, auch in modernen Arbeitswelten. Durch die großzügige Raumaufteilung und die Möglichkeit mobiler Arbeit im Homeoffice können nicht nur der Arbeitsschutz, sondern auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie besser in Einklang gebracht werden.“

### ■ Vorübergehende Einschränkungen im Kundenservice

In der Woche vom 9. bis zum 13. November kann es zu Verzögerungen in der Auftragsbearbeitung des Kundenservice im Amt für Geodaten und Kataster kommen. In dieser Zeit werden die neuen Räumlichkeiten im Turm des World Trade Centers Dresden in der 6. Etage bezogen. Ab

dem 12. November ist der Kundenservice dann in den neuen Räumlichkeiten zu finden.

Durch die anhaltende Corona-Pandemie wird darum gebeten, Bürgeranliegen per E-Mail zu stellen oder vorher einen Termin für einen Vororttermin zu vereinbaren. Die telefonische Erreichbarkeit ist wie bisher unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 41 16 sowie per E-Mail an [geoservice@dresden.de](mailto:geoservice@dresden.de) gegeben.

### ■ Hintergrundinformation

In einem Wettbewerblichen Dialog sucht die Landeshauptstadt Dresden einen Totalübernehmer für die Planung und den Bau des Neuen Verwaltungszentrums. Die Dialogphase wurde Ende September 2020 abgeschlossen. Bis Ende November 2020 werden die endgültigen Lösungskonzepte und Angebote der Bieter erwartet. Im Dezember können die Dresdnerinnen und Dresdner in einer Online-Bürgerbeteiligung noch vor der abschließenden Jurysitzung die Entwürfe begutachten und ihre Anmerkungen dazu machen.

Wir kaufen  
**Wohnmobile +  
Wohnwagen**  
03944-36160  
[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)  
Wohnmobilcenter  
Am Wasserturm

## Grundhafte Sanierung der Zwickauer Straße

Bauabschnitt in der Südvorstadt liegt zwischen der Hahneberg- und Feldschlößchenstraße

Bis voraussichtlich 27. August 2021 wird die Zwickauer Straße zwischen Hahnebergstraße und Feldschlößchenstraße in der Südvorstadt grundhaft ausgebaut.

Asphalt ersetzt das Kopfsteinpflaster. Das führt zu einer deutlichen Lärminderung. Es werden beidseitig Gehwege angelegt. Die Straße erhält zudem beidseitig Längsparkflächen und am westlichen Fahrbahnrand zwischen der Kunadstraße und der Kellstraße Querparkflächen. Die Einfahrten

zu den Grundstücken werden mit Großpflaster befestigt. An allen Kreuzungen der Baustelle erfolgt der Einbau barrierefreier Bordabsenkungen und Aufmerksamkeitsfelder für sehbehinderte Menschen. Versorger erneuern ihre Leitungen und Anlagen. Im Abschnitt zwischen Hahnebergstraße und Kunadstraße erfolgen die Bauarbeiten in halbseitiger Bauweise, um die Zufahrt zum Gewerbegebiet über die Kunadstraße zu gewährleisten. Der Abschnitt zwischen Kunadstraße

und Feldschlößchenstraße wird voll gesperrt. Aufgrund der beengten Verhältnisse können die Anlieger nur zu Fuß ihre Grundstücke erreichen.

Die Firma Wolff & Müller Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG führt die Arbeiten aus. Die Baukosten belaufen sich auf etwa 1,35 Millionen Euro. Die Stadt Dresden finanziert die Maßnahme aus Mitteln des Förderprogramms „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

# Gesundheitsamt veröffentlicht überarbeitetes Corona-Dashboard

Mehr Transparenz und Nutzerfreundlichkeit im Internet – Neue Sächsische Verordnung gilt seit 2. November

Das Gesundheitsamt hat die Darstellung des Corona-Dashboards auf [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) grundlegend überarbeitet. Damit werden die Transparenz und die Benutzerfreundlichkeit erhöht. Notwendig geworden waren die Änderungen in der Darstellung, da aufgrund der wachsenden Infektionszahlen die taggleiche Erfassung aller Fälle im System nicht mehr möglich ist. Außerdem lassen sich die Daten, die seit dem 7. März 2020 fortlaufend online gestellt werden, nun in Zeiträume zusammenfassen und damit besser abrufen. Das erhöht die Übersichtlichkeit deutlich. Das Dashboard, auf welches in der vergangenen Woche pro Tag durchschnittlich 70.000 Zugriffe erfolgten, enthält nun folgende Informationen, angelehnt an die Darstellungsweise des Robert Koch-Institutes:

## ■ Gesamtzahl und neue Fälle zum Vortag:

Angegeben werden die Gesamtanzahl der COVID-19-Fälle, der Krankenhauseinweisungen, der Sterbefälle sowie die geschätzte Gesamtanzahl der Genesenen. Weiterhin weist das Dashboard die Anzahl der Fälle aus, die seit der letzten Aktualisierung des Dashboards elektronisch neu erfasst wurden.

## ■ Corona-Ampel (7-Tage-Inzidenz):

Die Berechnungsgrundlage der 7-Tage-Inzidenz wurde angepasst. Bisher lag der Anspruch der Berichterstattung darin, den Bürgerinnen und Bürgern die 7-Tage-Inzidenz entsprechend dem aktuellen Datum mitzuteilen. Dabei wurden nur die Fälle des jeweiligen Tages, die bis zur Aktualisierung des Dashboards (12 Uhr) elektronisch erfasst wurden, in die Berechnung mit einbezogen. Mit steigenden Fallzahlen wird bei dieser Methodik die 7-Tage-Inzidenz jedoch unterschätzt, da die elektronische Erfassung von Fällen mit dem Meldedatum des aktuellen Tages zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Dashboards (12 Uhr) noch nicht abgeschlossen ist.

Grundlage für die neue Berechnung stellt die Fallzahl nach Meldedatum der letzten sieben Tage dar (0 Uhr bis 0 Uhr). Das Meldedatum entspricht dem Tag, an dem das Gesundheitsamt Kenntnis über einen bestätigten Infektionsfall durch eine Labormeldung

erlangt hat. Die Fallzahl nach Meldedatum am jeweiligen Tag der Aktualisierung wird nicht mit in die Berechnung einbezogen. Damit ist die Darstellung und Berechnungsweise mit denen des Freistaates Sachsen und des Robert Koch-Institutes konform.

Weiterhin entspricht mit der aktuellen Anpassung die zugrunde gelegte Bevölkerungszahl der Landeshauptstadt Dresden jener Zahl, welche auch das Land Sachsen sowie das Robert Koch-Institut verwenden. Diese Anpassung hat jedoch nur marginale Auswirkungen auf die 7-Tage-Inzidenz.

## ■ COVID-19-Fälle (übermittelt):

Die Anzeige entspricht der ehemaligen Gesamtansicht. Dargestellt ist die Anzahl aller labordiagnostisch bestätigten SARS-CoV-2-Fälle, welche das Gesundheitsamt seit der letzten Aktualisierung des Dashboards (Vortag, 12 Uhr) elektronisch erfasst und an die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen (LUA) übermittelt hat.

## ■ COVID-19-Fallzahl nach Meldetag:

Die Anzeige entspricht der ehemaligen Tagesansicht. Dargestellt ist das COVID-19-Infektionsgeschehen pro Tag. Für jeden Tag erscheint die Anzahl der labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fälle, von denen das Gesundheitsamt am jeweiligen Datum Kenntnis erlangt hat (Eingang der Labormeldung). Man spricht hier vom sogenannten Meldedatum. Die angegebene Fallzahl pro Tag lässt sich rückwirkend anpassen, da das Gesundheitsamt auch Fälle der Vortage elektronisch

erfasst. Mit steigenden Fallzahlen wird es auch künftig nicht möglich sein, alle Fälle taggleich in das System zu überführen. Das Gesundheitsamt benötigt mehr Zeit, um die Nachverfolgung von Kontaktpersonen und die Absonderungsmaßnahmen zu sichern. Die Erfassung im System und damit die Überführung in die Statistik, erfolgen erst nach Abschluss der Schutzmaßnahmen und damit teils verzögert. Die Daten werden aber, zur korrekten Abbildung, den konkreten Meldetagen zugeordnet. Daher kann die Anzahl neu hinzugekommener Fälle vom Vortag von der Anzahl der Fälle nach Meldetag abweichen. Unverändert bleibt die in der Ansicht dargestellte Anzahl der Krankenhauseinweisungen, der Sterbefälle sowie der geschätzten Anzahl der Genesenen pro Tag.

Die Aktualisierung des Dashboards erfolgt weiterhin täglich um 12 Uhr.

## ■ Dresden hebt die Corona-Allgemeinverfügung zum 2. November auf

Am 30. Oktober 2020 hat der Freistaat Sachsen die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht, die am Montag, 2. November 2020 in Kraft trat. Sie enthält landesweit einheitliche Vorgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Deshalb wurde die städtische Allgemeinverfügung mit einem Widerruf aufgehoben (siehe ab Seite 7 in diesem Amtsblatt). Das bedeutet: Seit dem 2. November 2020, 0.00 Uhr, gelten nur noch die vom Freistaat Sachsen veröffentlichten Regeln. Diese Sächsische Verordnung steht ab Seite 8 in diesem Amtsblatt.

Dresdens Erster Bürgermeister Detlef Sittel äußert: „Die Landesregierung legt mit der neuen Corona-Schutz-Verordnung landesweit einheitliche Infektionsschutzmaßnahmen bis Ende November fest. Das begrüßen wir sehr. Damit endet die Verunsicherung vieler Bürgerinnen und Bürger, was wo, wann und wie zu beachten ist.“ Denn bislang gab es in den sächsischen Kommunen zum Teil sehr unterschiedliche Regelungen, was besonders bei Pendlern für Schwierigkeiten sorgte.


Außerdem appelliert Sittel: „Die nächsten Tage und Wochen werden für uns alle alles andere als leicht. Ich erwarte eine schnelle und pragmatische Unterstützung

des Bundes für jene, die nun vor Einnahmeverlusten stehen. Ich rufe die Dresdnerinnen und Dresdner zur gegenseitigen Solidarität und zur Unterstützung unserer lokalen Angebote auf.“

## ■ Oberbürgermeister Dirk Hilbert bis 6. November in Quarantäne

Bis einschließlich 6. November befindet sich Oberbürgermeister Dirk Hilbert in Quarantäne: „Ich hatte kurz vor meinem Urlaub Kontakt zu einer Person, die später positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Das Gesundheitsamt hat daher die Quarantäne angeordnet. Mir geht es gut und ich stehe im ständigen digitalen Kontakt mit meinen Kolleginnen und Kollegen im Rathaus. An dieser Stelle will ich auch noch einmal meinen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aussprechen, die wie in meinem Fall durch die Kontaktnachverfolgung versuchen, die Pandemie in unserer Stadt einzudämmen. Dieser großartige Einsatz macht aber nur dann Sinn, wenn wir uns alle an die seit heute geltenden Regelungen halten und gemeinsam unsere sozialen Kontakte auf das notwendigste beschränken.“

Ebenfalls bis einschließlich 9. November wird die Zweite Bürgermeisterin Annekatrien Klepsch in Quarantäne sein.

.....   
Gesundheitsamt Dresden  
Hotline: (03 51) 4 88 53 22  
Mo und Mi 9 bis 16 Uhr  
Di und Do 9 bis 18 Uhr  
Fr 9 bis 14 Uhr  
Sa, So und Feiertags 9 bis 15 Uhr  
[www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)

*Gesunder Abstand.*

**1,50 Meter**



[www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)

*Mund-Nasen-Bedeckung tragen.*



[www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)



### Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 101. Geburtstag

■ am 6. November  
Marianne Wagner-Ruhig,  
Blasewitz

zum 90. Geburtstag

■ am 6. November  
Erika Spindler, Altstadt  
Elvira Mühlner, Altstadt  
■ am 7. November  
Margarete Horn, Plauen  
Ruth Lehner, Prohlis  
■ am 8. November  
Christel Rösler, Prohlis  
■ am 9. November  
Brigitte Melzer, Blasewitz  
Dr. Manfred Heirath, Prohlis  
■ am 10. November  
Sonja Klemm, Cotta  
■ am 11. November  
Gerda Kilisch, Klotzsche  
Maria Schulze, Loschwitz  
Lore Weinhold, Prohlis  
Gisela Walther, Leuben  
Lisa Schiekel, Weisig  
Erich Pukall, Leuben  
■ am 12. November  
Gisela Freudenberg, Blasewitz  
Helga Irlbeck, Cotta

zur Diamantenen Hochzeit

■ am 12. November  
Ursula und Gerhard Schleinitz,  
Altstadt

zum 65. Hochzeitstag

■ am 12. November  
Ruth und Christian Glckner,  
Prohlis

## ZAHL DER WOCHE

Rund 21.800 Bedarfsgemeinschaften erhielten im Dezember 2019 Leistungen nach dem SGB II, darunter 6.500 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Davon war der Groteil (3.900) alleinerziehend. In ber 2.250 dieser Bedarfsgemeinschaften lebten Alleinerziehende mit einem Kind, in ber 1.150 mit zwei Kindern und in ber 450 mit drei und mehr Kindern.

Auch, wenn die Zahlen der Bedarfsgemeinschaften in den letzten Jahren rcklufig waren, hat sich der Anteil der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften im Zeitverlauf kaum verndert.

[www.dresden.de/statistik](http://www.dresden.de/statistik)



## Junge Talente programmieren Roboter fr die Wirtschaft von morgen

Talente-Entwicklungsprogramm JUNIORDOKTOR geht in Dresden in die 13. Runde



Mit dem Workshop „Der vielleicht kleinste Roboter der Welt – Programmieren mal anders“ ist der 13. Durchlauf des Talente-Entwicklungsprogrammes JUNIORDOKTOR am 27. Oktober gestartet. Im Verkehrsmuseum Dresden erhielten die angemeldeten Kinder der Klassenstufen 3 bis 5 Einblick in die Programmierung von Robotern. Ab sofort knnen Schlerinnen und Schler der Klassen 3 bis 12 wieder bis zur Dresdner Langen Nacht der Wissenschaften am 9. Juli 2021 am JUNIORDOKTOR-Programm in ihrer Freizeit teilnehmen. Mit der korrekten Beantwortung von insgesamt sieben JUNIORDOKTOR-Fragen und dem Nachweis von sieben JUNIORDOKTOR-Stempeln erwerben sie die JUNIORDOKTOR-Wrde samt Hut und Urkunde. Wer noch Interesse hat, kann sich online anmelden und mitmachen.

Die neue Spezialisierung auf Robotik als Bildungsangebot fr Kinder und Jugendliche ist kein Zufall. Marcus Kotte, Geschftsfhrer des Landesverbandes Schsischer Jugendbildungswerke (LJBW) sagt dazu: „Der Landesverband Schsischer Jugendbildungswerke organisiert bereits seit zehn Jahren einen Roboterwettbewerb fr Kinder und Jugendliche in Dresden – den Regionalwettbewerb

der internationalen FIRST® LEGO® League. Dieser Wettbewerb ist ein gutes Beispiel fr eine erfolgreiche Verknpfung von Robotik mit den MINT-Fchern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik), Kreativitt, Lebensweltbezogenheit und der Freude am Machen“. Der Verband ist seit vielen Jahren fester JUNIORDOKTOR-Veranstaltungspartner und auf MINT-Veranstaltungen fr Kinder und Jugendliche spezialisiert.

Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes fr Wirtschaftsfrderung, ist sich sicher: „Der Standort Dresden mausert sich gerade zum Robot Valley. Wir wollen das zu einer langfristigen Erfolgsgeschichte machen, dafr braucht es auch in Zukunft erstklassige Fachkrfte. Mit dem JUNIORDOKTOR inspirieren wir unseren Nachwuchs fr dessen knftige Berufs- und Studienwahl und tragen damit zur Talentfrderung und Fachkrftesicherung am Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Dresden bei.“

Nachdem sich das Verkehrsmuseum Dresden vom Esprit der JUNIORDOKTOR-Teilnehmer berzeugen konnte, ldt es knftig als neuer JUNIORDOKTOR-Veranstaltungspartner zu einem Rundgang mit Fragen zur Mobilitt ein. Dr.

**Der wahrscheinlich kleinste Roboter der Welt ...** war Gegenstand der Auftaktveranstaltung im Verkehrsmuseum.

Foto: Frank Grtz

Michael Vogt, der Direktor des Verkehrsmuseums Dresden, erlutert dazu: „Es freut uns, wenn neugierige Kinder und Jugendliche einen der begehrten JUNIORDOKTOR-Stempel hier im Verkehrsmuseum erwerben, indem sie sich bei einer Rtselralley durch unsere Ausstellungen mit den Entwicklungen des Straen- und Schienenverkehrs oder der Luft- und Schifffahrt beschftigen“.

■ **Was ist JUNIORDOKTOR?**

Das stadtweite Talente-Entwicklungsprogramm JUNIORDOKTOR ist ein wichtiges Projekt des Netzwerks Dresden – Stadt der Wissenschaften. Es wird vom Amt fr Wirtschaftsfrderung der Landeshauptstadt Dresden koordiniert. Kinder und Jugendliche der Klassenstufe 3 bis 12 aus Dresden und Umgebung erhalten kostenlosen Zugang zu spannenden Veranstaltungen an ber 30 Hochschulen, Forschungseinrichtungen und technologieorientierten Unternehmen.

[www.juniordoktor.de](http://www.juniordoktor.de)



 **Archivale des Monats**

## Die Gartenstadtbewegung: Städtebautrend 1908

Hellerau – Deutschlands erster Gartenstadt folgten mehr als 30 Geschwister bis 1913

Die Gartenstadt Hellerau fasziniert durch ihr einzigartiges städtebauliches Aussehen. In diesem Monat werden historische Fotos, die zum Kauf oder zur Miete eines Hauses in der Gartenstadt anregen, im Lesesaal des Stadtarchivs Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, präsentiert.

Der Begriff der Gartenstadt ist untrennbar mit der Gartenstadtbewegung in England verbunden. Im Stadtarchiv Dresden gibt es eine Abhandlung „Über die englische Gartenstadtbewegung“ der Deutschen Gartenstadtesellschaft aus dem Jahr 1926. Einer der Vordenker der Gartenstadt war der Engländer Ebenezer Howard (1850 bis 1928). In London geboren, konnte er die Nachteile einer schnell wachsenden Großstadt für deren Bewohner in der Zeit der Industrialisierung bezeugen. Zwar tritt die Idee der Gartenstadt schon seit 1845 in Publikationen verschiedener Autoren in Erscheinung, Howard jedoch ist es zu verdanken, dass das theoretische Konzept mit der Gartenstadt Letchworth, in der Nähe von London im Jahr 1903, in die Realität umgesetzt wurde. In seinen Büchern „Tomorrow. A Peaceful Path to Real Reform“ (dt. Morgen. Ein friedfertiger Weg zur tatsächlichen Reform) von 1898 und in dessen Neuauflage 1902 mit dem Titel „Garden Cities of Tomorrow“ (dt. Gartenstädte von morgen) beschreibt Howard die Grundsäulen einer Gartenstadt. Die Gründung der Deutschen Gartenstadtesellschaft und deren Veröffentlichungen verdeutlichen das große Interesse an dem Thema auf deutscher Seite und den Austausch zwischen den beiden Nationen.

In Sachsen unterzeichnete am 31. März 1908 der Gemeindevorstand von Rähnitz einen Vertrag mit der noch zu begründenden „Gartenstadt Hellerau GmbH“ und verankerte damit einen Teil der Rahmenbedingungen für die Entstehung der Gartenstadt Hellerau auf den Fluren von Rähnitz und Klotzsche. Der Möbelfabrikant Karl Schmidt (1873 bis 1948) hatte 140 Hektar Land von dort ansässigen Bauern gekauft und machte die Gartenstadtesellschaft Hellerau mbH im weiteren Verlauf des Jahres 1908 zur Grundeigentümerin der neuen Garten-



stadt. Schmidt plante zu der Zeit die Erweiterung seines immer erfolgreicherer Unternehmens „Deutsche Werkstätten für Handwerkskunst Karl Schmidt“. Es sollte jedoch nicht nur bei einem Fabrikneubau bleiben. Vielmehr wurde die Betriebserweiterung dafür genutzt, eine planmäßig angelegte Siedlung aufzubauen. Geprägt von dem Geiste der Lebensreformbewegung des 19. Jahrhunderts sollte diese weit mehr als nur eine Werksiedlung für die eigenen Arbeiter sein. Der Anspruch der Gartenstadt war es, durch die architektonisch-künstlerische Gestaltung die sozialen Bedürfnisse der Bewohner zu beachten. Das aktuelle Archivale des Monats zeigt eine Werbepostkarte der Baugenossenschaft Hellerau mit dem Beispiel einer Mietvilla im großzügigerem Stil. Gleichzeitig bot die Genossenschaft Mitobjekte im Kleinwohnungsbau an, die trotzdem die Vorzüge und Lebensqualität einer Gartenstadt ermöglichten.

Für die Flurstücke der Gartenstadt gab es einen besonderen Bebauungsplan, der auch für die Gemeinde Rähnitz verpflichtend war. Dieser Gesamtbebauungsplan stammte von Richard Riemerschmid (1868 bis 1957), Archi-

### Mietvilla in der Gartenstadt Hellerau.

Quelle: Stadtarchiv Dresden, 17.4.1, Drucksammlung bis 1945, 24–25.

tekt aus München, und bildete die Grundlage für die spezielle städtebauliche Ausrichtung der Gartenstadt. Zusätzlich wurde die besondere künstlerische Bebauung der Gartenstadt durch die Schaffung einer Bau- und Kunstkommission abgesichert. Dieses gewählte Gremium genehmigte, neben den amtlichen Verfahren, alle Bauten in der Gartenstadt Hellerau. Der Vertrag nennt die Bau- und Kunstkommission und schreibt der Gemeinde Rähnitz vor „in die innere Entwicklung der Gartenstadt Hellerau tunlichst nicht einzugreifen und insbesondere den von dieser Kunstkommission gebilligten Bauten, ..., nicht entgegenzutreten“.

Bis 1913 wurden 31 Gartenstädte gegründet, aber Hellerau wird bis heute als Deutschlands erste Gartenstadt gefeiert, vor allem, weil die Howardschen Vorgaben von genossenschaftlichem Wohnungsbau und dem Ausschluss von Bodenspekulationen durch Wohlfahrtsland, hier im hohen Maße realisiert wurden.

**Ann-Marie Rajda, Stadtarchiv Dresden**

## Dresdner Lyrikpreis-Finale wird digital

Bereits zum 13. Mal wird der mit 5.000 Euro dotierte Dresdner Lyrikpreis im Jahr 2020 vergeben – diesmal mit digitalem Finale. Mit Blick auf die allorts steigenden Corona-Infektionszahlen haben die Landeshauptstadt Dresden und das für die Organisation verantwortliche „Erich-Kästner-Haus“ für Literatur entschieden, die ursprünglich analog geplante Veranstaltung am Sonntag, 8. November 2020, abzusagen und bei der Ausrichtung des Finales neue Wege zu gehen.

Dazu erklärt Annkatrin Klepsch, Zweite Bürgermeisterin und Beigeordnete für Kultur und Tourismus: „Es ist uns wichtig, dass die Landeshauptstadt Dresden den Preis zur Förderung des gegenwärtigen poetischen Schaffens auch 2020 vergibt. Das neue digitale Format liefert zwar keinen Ersatz, eröffnet aber doch die Möglichkeit, die Vielfalt der Dichtungen im deutschsprachigen und tschechischen Raum einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.“

Und so läuft deren Beteiligung: Die fünf deutschsprachigen und fünf tschechischen Finalistinnen und Finalisten stellen ihre Wettbewerbstexte in Form von Zehn-Minuten-Videos vor, die bis zum Abend des 7. November über die Internetseite [www.dresdner-lyrikpreis.org](http://www.dresdner-lyrikpreis.org) aufrufbar sind. Lyrikfans können in diesem Zeitraum per Mausclick ihre Stimme für einen der Beiträge abgeben und so über die Vergabe des erstmals von der Euroregion Elbe/Labe vergebenen Publikumspreises in Höhe von 500 Euro mitentscheiden.

Die Sitzung der Hauptjury findet am Sonnabend-Abend, 7. November, als nicht-öffentliche Videokonferenz statt. Hauptpreisträger sowie Publikumspreisträger werden am Sonntag, 8. November, 12 Uhr, in einer digitalen Veranstaltung von der Zweiten Bürgermeisterin Annkatrin Klepsch verkündet. Auch weitere Akteure des Wettbewerbs, darunter ein Jurymitglied und natürlich die Preisträger, kommen zu Wort.

Diese Veranstaltung wird gestreamt. Alle Informationen sind unter [www.dresdner-lyrikpreis.org](http://www.dresdner-lyrikpreis.org) zu finden. Zu den in der Vergangenheit mit dem Dresdner Lyrikpreis Ausgezeichneten gehören Uljana Wolf, Petr Hruška, Lutz Seiler, Uwe Tellkamp und Jan Škrob.

[www.dresden.de/lyrikpreis](http://www.dresden.de/lyrikpreis)  
[www.dresdner-lyrikpreis.org](http://www.dresdner-lyrikpreis.org)



## Anmeldung für Tierheim-Besuch erforderlich

Das städtische Tierheim Dresden bietet alle Tierinteressenten vorab um telefonische Anmeldung unter der Rufnummer (03 51) 4 52 03 52 oder per E-Mail an [tierheim@dresden.de](mailto:tierheim@dresden.de) mit Angabe der gewünschten Besuchszeit und der Tierart. Beim Termin ist an der Eingangspforte zu klingeln, da nur angemeldete Personen eingelassen werden. Ohne vorherige Anmeldung ist zurzeit ein Besuch des Tierheims nicht möglich.

Der Vermittlungssonabend am 7. November, von 13 bis 15 Uhr, findet statt. Hierfür ist ebenfalls eine telefonische Voranmeldung bis Freitag, 6. November, 12 Uhr, zur Absprache eines Besuchstermins nötig. Das Tierheim vergibt Termine im 15-Minuten-Rhythmus. Voraussetzung für den Besuch im Tierheim ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Am Eingang sind die Hände zu desinfizieren, die geltenden Abstandregeln sind in jedem Fall einzuhalten. Wichtig ist auch das Ausfüllen des Bogens zur Kontaktnachverfolgung. Gemeinsam eingelassen werden nur Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Unabhängig von den Corona-Maßnahmen können nach telefonischer Absprache selbstverständlich Fundtiere ins Tierheim gebracht und Abgabetierr je nach vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden.

[www.dresden.de/tierheim](http://www.dresden.de/tierheim)



## Städtische Bibliotheken Dresden bleiben offen

Nach den Entscheidungen auf Bundes- und auf Landesebene bleiben die Städtischen Bibliotheken zur Medienausleihe und -rückgabe geöffnet. Aufgrund der angeordneten Schutzmaßnahmen müssen jedoch alle geplanten Veranstaltungen für November abgesagt bzw. verschoben werden. Bei Bibliotheksbesuchen müssen die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher erfasst und für einen Monat aufbewahrt werden. Mit Kontaktdaten sind der Name, Postleitzahl und die Telefonnummer oder alternativ eine E-Mail-Adresse sowie der Aufenthaltszeitraum gemeint. Zur Minimierung der Kontakte sind längere Aufenthalte in den Bibliotheken nicht gestattet. Die Mund-Nasenschutz-Pflicht gilt beim Betreten des Hauses sowie in allen Räumen der Bibliothek.

[www.bibo-dresden.de](http://www.bibo-dresden.de)



## Weihnachtsbaum auf dem Altmarkt steht

Striezelmarktfichte bleibt trotz Corona die Konstante in der Adventstradition

Traditionell wurde am 31. Oktober der Dresdner Weihnachtsbaum auf dem Altmarkt aufgestellt. Der Baum markiert den ersten sichtbaren Meilenstein des 586. Dresdner Striezelmarktes.

Das ausgewählte Exemplar ist eine 37 Meter hohe und 4,5 Tonnen schwere Gemeine Fichte aus dem Sachsenforst. Der Baum stand seit 120 Jahren an der Prießnitz in der Dresdner Heide unweit der Heidemühle. „Ein wirklich prächtiger Baum, der bisher vom Borkenkäfer verschont blieb“, erklärt Heiko Müller vom Sachsenforst des Forstbezirks Dresden.

Die Fichte hatte einen sogenannten „Hexenbesen“, eine bu-

schige Verwachsung in der Krone. Das Team von Baumpfleger Andreas Deppner kümmerte sich um die Krone: „Wir haben ihm noch mal die Haare schöngemacht, bevor es in die Dresdner Innenstadt ging.“

Die Fichte wurde auf circa 20 Meter Höhe gekürzt, damit sie sicher in der Bodenhülse steht. Am 2. November bekam der Baum sein bekanntes Lichterkleid: eine rund 2.900 Meter lange Lichterkette, an der 16.200 LEDs leuchten. Auf der Baumspitze strahlt dann wieder ein 70 mal 70 Zentimeter großer Stern. „Licht an“ heißt es dann pünktlich zum 1. Advent am Sonntag, 29. November.

Foto: Diana Petters



## Auszeichnung für kommunales Grün

Promenadenring erhält den 1. Preis beim Wettbewerb „Gärten in der Stadt“

Die Landeshauptstadt Dresden erhielt am 29. Oktober beim Wettbewerb „Gärten in der Stadt“ 2020 des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V. den 1. Preis für den Promenadenring. Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft hatte das Projekt für den ersten Bauabschnitt des westlichen Promenadenrings, der Promenade entlang der Marienstraße, eingereicht. Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, über diese Ehrung: „Wir freuen uns sehr über das Wettbewerbsergebnis. Es ist eine schöne Würdigung unserer täglichen Arbeit, mit der wir auch dafür sorgen, dass die Dresdnerinnen und Dresdner attraktive Park- und Grünanlagen in ihrer Stadt nutzen können“.

Die neue Promenade verbindet entlang der Marienstraße die Bastionen Saturn und Merkur mitein-



ander und soll als Teil des Promenadenrings um die historische Altstadt die alte Stadtbefestigung nachvollziehbar machen. Ein Rahmen aus Linden umspannt eine Wiesenfläche und den Promenadenweg mit

**Promenadenring an der Marienstraße.**

Foto: Amt für Abfallwirtschaft und Stadtgrün

zahlreichen Bänken und attraktiven Stauden- und Gehölzpflanzungen. Dresdnerinnen und Dresdner sowie die Gäste der Stadt nutzen die Promenade zum Spaziergehen, Ausruhen, Entspannen und um die Blütenvielfalt zu genießen. Die neue Promenade wurde 2019 gebaut und ist über Fördermittel aus dem Förderprogramm „Stadtumbau Ost“ finanziert worden.

Der Wettbewerb „Gärten in der Stadt“ wird aller zwei Jahre vom Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V. ausgelobt und vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gefördert.

[www.galabau-sachsen.de](http://www.galabau-sachsen.de)



Baumpfleger Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung  
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



**city forest GmbH**  
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94  
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10  
fax: 0351 266 902 -19

mail: [dresden@cityforest.de](mailto:dresden@cityforest.de)  
web: [www.cityforest.de](http://www.cityforest.de)

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbiologie Landschaftspflege

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), hier:

## Widerruf der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23. Oktober 2020 in Gestalt der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27. Oktober 2020

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt in ihrer Eigenschaft als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 23. Oktober 2020 in Gestalt der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 27. Oktober 2020, wird hiermit gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. November 2020, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Ab dem 2. November 2020, 0.00 Uhr, gelten damit allein die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie die dazu ergangenen Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen. Die Dokumente sind abrufbar unter [www.coronavirus.sachsen.de](http://www.coronavirus.sachsen.de).

### Gründe:

Die Landeshauptstadt Dresden hat am 23. Oktober 2020 die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung

der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 veröffentlicht, die mit Beginn des 27. Oktober 2020 in Kraft trat. Mit Allgemeinverfügung vom gleichen Tag wurde die vorgenannte Allgemeinverfügung in Teilen geändert.

Am 30. Oktober 2020 veröffentlichte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die sachsenweit gültige Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) mit Wirkung ab 2. November 2020. Innerhalb der Verordnung regelt der Freistaat Sachsen die ab dem 2. November 2020 geltenden Infektionsschutzmaßnahmen abschließend, sodass aktuell kein ergänzender Regelungsbedarf auf kommunaler Ebene besteht. Damit ist die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Gestalt der Änderungsverfügung vom 27. Oktober 2020 aus Gründen der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Freistaat Sachsen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Gleichwohl kann die Landeshauptstadt Dresden, sofern aus infektionshygienischer Sicht die Notwendigkeit besteht, weitergehende allgemeinverbindliche Regelungen oder Maßnahmen im Einzelfall anordnen.

**Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:**

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 sowie § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

### Zu Ziffer 1 des Bescheides:

Die ursprüngliche Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Beschränkungen im öffentlichen Raum sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wurde auf Grundlage von § 7 SächsCoronaSchVO vom 21. Oktober 2020 sowie § 28 Abs. 1 IfSG erlassen. Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Von dieser Möglichkeit des Widerrufs macht die Landeshauptstadt Dresden aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung zur Verlangsamung

der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Freistaat Sachsen Gebrauch. Damit wird gewährleistet, dass allein die SächsCoronaSchVO des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die dazu ergangenen Allgemeinverfügungen des Freistaates Sachsen der Bewertungsmaßstab sind.

### Zu Ziffer 2 des Bescheides:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden abgerufen und eingesehen werden.

### Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage

► Seite 8

◀ Seite 7

gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine auf-schiebende Wirkung. Es besteht die

sofortige Vollziehung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu

erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Erlasdatum 30. Oktober 2020

## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 30. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

**§ 1****Grundsätze**

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen, außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sor-

geberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird dringend empfohlen, generell auf private Reisen und Besuche – auch von Verwandten außer aus triftigen Gründen – zu verzichten. Dies gilt auch im Inland und für überregionale touristische Ausflüge.

**§ 2****Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung**

(1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen gestattet. Private Ansammlungen, Zusammenkünfte, Veranstaltungen sowie Feiern in eigener Häuslichkeit sind mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis insgesamt maximal zehn Personen oder mit insgesamt maximal fünf Personen gestattet.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Schulgebäuden und

auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen sowie bei Angeboten nach § 32 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Beisetzungen.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, sowie Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen sowie Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner.

**§ 3****Mund-Nasenbedeckung**

(1) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,

2. beim Aufenthalt in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden,

3. beim Aufenthalt in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege. Ausgenommen sind die konkreten Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern;

4. beim Besuch in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,

5. beim Aufenthalt in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:

a) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräume bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,

b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,

c) in allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,

d) in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,



e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

6. beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht, a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, b) für die Primarstufe, c) für Horte,

d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal, f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,

g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude und 7. beim Aufenthalt an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf dem Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen. Dies gilt von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung.

(2) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Absatz 1 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 vorliegt, ist die Benutzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 untersagt.

#### § 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Verboten sind die Öffnung und das Betreiben mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote von:

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Ausbildung dienen,

2. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen, soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt,

3. Dampfbädern, Dampfsaunen und Saunen,

4. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendiger Behandlungen dienen,

5. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,

6. Anlagen und Einrichtungen des Freizeit- und Amateursportbetriebs mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand und des Sportsports. Dies gilt nicht für das für Individualsportarten organisierte Training sowie deren Sportwettkämpfe ohne Publikum sowie für Sportlerinnen und Sportler, a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen;

7. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanische und zoologische Gärten, Tierparks, Angeboten von Freizeitaktivitäten,

8. Volksfesten, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten,

9. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,

10. Messen, Tagungen und Kongressen,

11. Museen, Musikschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungs-orten, Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechenden Einrichtungen für Publikum,

12. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek,

13. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ohne sozialpädago-

gische Betreuung, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe,

14. Zirkussen,

15. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge,

16. Busreisen und Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke sowie Schulfahrten,

17. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,

18. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen;

19. Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren, 20. alle sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte nicht erfasst.

#### § 5 Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig.

(2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des

Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und

2. eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

◀ Seite 9

**§ 6****Saisonarbeitskräfte**

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),  
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und  
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

**§ 7****Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime,  
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni

2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist) und

4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, müssen über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen, das die in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Empfehlungen und Vorschriften berücksichtigt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, wobei an Stelle des Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts das Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 tritt.

(4) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagern abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(6) Erlaubt ist auch das Betreten durch Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden, der Heimaufsicht sowie der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung sowie zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.

(7) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrecht-

lich notwendig oder vertretbar ist.  
**§ 8**

**Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden**

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Dazu gehört insbesondere die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder länger zusammenkommen. Die Maßnahmen sind ortsüblich bekanntzugeben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

(2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

**§ 9****Versammlungen**

(1) Das Versammlungsrecht im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(2) Bei Versammlungen im Sinne des Absatz 1 ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung verpflichtend für alle Versammlungsteilnehmer. Dies gilt auch für den Versammlungsleiter und Ordner. Unter freiem Himmel sind ausschließlich ortsfeste Versammlungen zulässig. § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 10****Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,  
2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für

Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl.

S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich
- a) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 sich in der Öffentlichkeit mit mehr als zwei Hausständen bis insgesamt maximal zehn Personen aufhält,
- b) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 an einer privaten Ansammlung, Zusammenkünften, Veranstaltungen sowie Feiern in eigener Häuslichkeit mit mehr als zwei Hausständen bis insgesamt maximal zehn Personen oder mit mehr als insgesamt maximal fünf Personen teilnimmt,
- c) entgegen § 2 Absatz 2 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
- d) entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen, Betriebe oder Veranstaltungen öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Nummern 2, 4, 6, 8, 13, 19 oder 20 oder Absatz 2 oder 3 vorliegt,

2. fahrlässig oder vorsätzlich

- a) entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 oder 7 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 5 Buchstabe c oder d, Nummer 7 oder Absatz 2 oder § 9 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,
- b) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Einrichtungen, Betriebe und Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
- c) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort festlegt,
- d) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,
- e) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht erhebt und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,
- f) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt

oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,

g) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt.

#### § 11

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 21. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 546), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Dresden, 30. Oktober 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

## Ausschüsse und Beirat des Stadtrates tagen

### ■ Seniorenbeirat

am Montag, 9. November 2020, 9 Uhr, im Neuen Rathaus, 2. Etage, Festsaal, Dr.-Külz-Ring 19  
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Berichte aus den Geschäftsbereichen/sonstige Berichte/Themen
  - 2 Kontrolle der getroffenen Festlegungen
  - 3 Haushalt-Entwurf Senioren
  - 4 Digitalisierung für und mit älteren Menschen in der Landeshauptstadt Dresden
  - 5 Digitalisierung in den städtischen Kliniken
  - 6 Digitalisierung in stationären Pflege- und Senioreneinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden
  - 7 Auswirkung der Digitalisierung im Bankwesen auf den Alltag der Seniorinnen und Senioren
  - 8 Öffentliche Toiletten, Fortsetzung der Meinungsbildung vom 18. Juni 2019
  - 9 Begrünung und Aufwertung der Kreuzstraße
  - 10 Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 in den Haushaltsjahren 2021 und 2022
  - 11 Novelle der StVO in Dresden schnell umsetzen, Verkehrssicherheit erhöhen, Radverkehr fördern, Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ermöglichen
  - 12 Informationen/Sonstiges
- **Ausschuss für Finanzen**  
am Montag, 9. November 2020,

16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1  
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
- 2 Überplanmäßige Zahlung an die Müller Busreisen GmbH
- 3 Budgetumverteilung zur Sicherstellung der abschließenden Finanzierung zweier Schulsanierungsvorhaben im Sanierungsgebiet Äußere Neustadt in 2020
- 4 Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln des Finanzhaushaltes der Landeshauptstadt Dresden zur Finanzierung des Eigenanteils einer Fördermaßnahme des Eigenbetriebes Kita Dresden im Jahr 2020 – Änderung des Investplanes 2020 als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes Kita
- 5 Weitere Mehraufwendungen für die zu gewährleistende Pflichtleistung nach dem Unterhaltungsvorschussgesetz (UVG) im Haushaltsjahr 2020

### ■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

am Mittwoch, 11. November 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1  
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:  
Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

- 1 Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen
- 1.1 Vergabenummer: 2020-GB112-

00009, Fachplanung Technische Ausrüstung HLS (ALG 1–3) gemäß § 55 ff. HOAI 2013, Lph 2–3 und 5–9 für die 12. Grundschule, Dresden-Cotta, Hebbelstraße 20, 01157 Dresden, stufenweise Beauftragung

2 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

2.1 Vergabenummer: 2020-56-00029, Planung, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Funktionsbereiches mit monoplaner operativer Angiografie (Hybrid-OP) und eines Funktionsbereiches mit biplaner Angiografie für das Städtische Klinikum Dresden, am Standort Dresden-Friedrichstadt

2.2 Vergabenummer: 2020-1042-00054, Kauf eines fabrikneuen LKW – Dreiseitenkipper mit Ladekran und verschiedene Anbaugeräte

3 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

3.1 Vergabenummer: 2020-56-00073, Energetische Sanierung technische Infrastruktur, Städtisches Klinikum Dresden, Standort Friedrichstadt, Fachlos 3 - Haus H, RLT/ WRG + Kühler Maßnahme 02

3.2 Vergabenummer: 2020-65-00159, Modernisierung und Umbau Kindertageseinrichtung Lommatzcher Straße 83/85, 01139 Dresden, Fachlos 19 – Trockenbauarbeiten

3.3 Vergabenummer: 2020-65-00176, Gesamtsanierung und Reaktivierung ehemaliger Standort 88. Grundschule, Plantagenweg

3, 01326 Dresden, Fachlos 6 – Außenfenster Holz

3.4 Vergabenummer: 2020-GB111-00097, Umbau und Modernisierung 76. Oberschule, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 03 – Baustelleneinrichtung

3.5 Vergabenummer: 2020-65-00173, Sanierung der Sportfreiflächen, 107. Oberschule, Hepkestraße 26, 01309 Dresden, Fachlos 01 – Freianlagen

3.6 Vergabenummer: 2020-65-00147, Gymnasium Klotzsche, Ersatzneubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 76 – Stark- und Schwachstromtechnik

3.7 Vergabenummer: 2020-6732-00017, Blüherpark Nord, 01067 Dresden, Teilflächen 1 und 2 b, Garten- und Landschaftsbau

### ■ Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)

am Donnerstag, 12. November 2020, 16 Uhr, im Nachwuchsleistungszentrum Dynamo Dresden, AOK PLUS Walter-Fritsch-Akademie, Messering 18, 2. OG Südseite/ Speisesaal  
Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:  
Investive Sportförderung für das Fördervorhaben: Sportanlagenerweiterung Bärnsdorfer Straße 2 in 01097 Dresden mit der Errichtung eines Funktionsgebäudes als Nachwuchsleistungszentrum durch den Dresden Monarchs e. V.

## Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte tagen

Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen eingeladen. Zu beachten sind die jeweils vor Ort gültigen Hygieneregeln. Die nächsten Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

### ■ Prohlis

am Montag, 9. November 2020, 17 Uhr, im Stadtbezirksamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee 10

■ Ausrüstung der Stadtteilbibliothek Strehlen für das Projekt Bibo 7/10

■ Bebauungsplan Nr. 398.B, Dresden-Reick/Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 1.B, hier: 1. Änderungsbeschluss Bebauungsplan, 2. Grenze des Bebauungsplanes, 3. Billigung des

Entwurfs zum Bebauungsplan, 4. Billigung der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf, 5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan

■ Bürgerhaus Prohlis im Palitzschhof

### ■ Schönfeld-Weißig

Tagesordnung der 14. Sitzung des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig am Montag, dem 9. November 2020, 19.30 Uhr, in der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209, Bautzner Landstraße 291

■ Verwendung von Investitionsmitteln – Freundeskreis Eschdorf e. V.

■ Verwendung von Verfügungsmitteln: SG Weißig e. V., Seniorengruppe Schönfeld, Dorfklub Pappritz e. V.,

Bürgervereinigung Schullwitz e. V.

### ■ Cossebaude

am Dienstag, 10. November 2020, 18.30 Uhr, im Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3

■ Verbesserung der ÖPNV-Qualität in den westlichen Dresdner Ortschaften

■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022

■ Finanzmittel für Restaurierung/Neugestaltung des Umfeldes am Gedenkstein in Gohlis für Heimat- und Verschönerungsverein Cossebaude e. V.

■ Finanzmittel für einen Sonnenschutz für die Oberschule Cossebaude

### ■ Blasewitz

am Mittwoch, 11. November 2020, 17.30 Uhr, im Martin-Anderson-Nexö-Gymnasium, Aula, Haydnstraße 49

■ Vorstellung der naturnahen Umgestaltung des Blasewitz-Grunaer Landgrabens zwischen Draesekestraße und Helnrich-Schütz-Straße

■ Priorisierung von örtlichen Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk Blasewitz für das Jahr 2021

■ Kofinanzierung des Projektes Spielplatz des Hermann-Seidel-Parks

■ Kofinanzierung des Projektes Umfeldgestaltung Europabrunnen am Königsheimplatz

■ Aufwertung des beidseitigen Elberad- und Wanderweges

## Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswer-

ten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt

mit mehr als 550.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

### ■ Im Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden ist die Stelle

**Mitarbeiter Aufnahme/  
Kundendienst Bestattungswesen  
(m/w/d)  
Entgeltgruppe 6  
Chiffre-Nr. 712005**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet zur Vertretung bis voraussichtlich 30. Juni 2022 zu besetzen. **Voraussetzungen** Bestattungsfachkraft, fachgeprüfter Bestatter oder mehrjährige Berufserfahrung im Bestattungswesen Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 15. November 2020**

Bewerbungen, bevorzugt per E-Mail, richten Sie bitte an: Städtisches Friedhofs- und Bestat-

tungswesen Dresden

Löbtauer Straße 70

01159 Dresden

E-Mail

personal@bestattungen-dresden.de

www.bestattungen-dresden.de

### ■ Im Gesundheitsamt, Sachgebiet Schutzimpfungen, ist die Stelle

**Medizinischer Fachangestellter  
(m/w/d)  
Entgeltgruppe 5  
Chiffre-Nr. 53201003**

ab dem 1. Februar 2021 unbefristet zu besetzen.

#### **Voraussetzungen**

eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig als Assistent im Gesundheitsdienst, sozialmedizinischer Assistent, medizinischer Fachangestellter, Arzthelfer oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 18. November 2020**

► bewerberportal.dresden.de

### ■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle

**IT Application Manager  
Dokumenten Management  
System (m/w/d)  
Entgeltgruppe 10  
Chiffre-Nr. EB 17 50/2020**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

#### Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 18. November 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Gesundheitsamt, Sachgebiet Schutzimpfungen, ist die Stelle**

Arzt Schutzimpfungen (m/w/d)  
Entgeltgruppe 14  
Chiffre-Nr. 53201004

ab dem 1. Januar 2021 unbefristet zu besetzen.

#### Voraussetzungen

Approbation als Arzt

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 19. November 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Abteilung Betriebsverwaltung, ist die Stelle**

Sachbearbeiter Strategisches Controlling (m/w/d)  
Entgeltgruppe 9 c  
Chiffre-Nr. 27201005

ab sofort unbefristet zu besetzen.

#### Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Verwaltung, Betriebswirtschaft oder vergleichbar, Angestelltenlehrgang II

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 23. November 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Sozialamt, Abteilung Inklusion/Eingliederung, ist die Stelle**

Sozialpädagoge  
Eingliederungsleistungen (m/w/d)  
Entgeltgruppe S 11 b

#### Chiffre-Nr. 50201007

ab 1. Januar 2021 unbefristet zu besetzen

#### Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit oder Heilpädagogik mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 25. November 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

.....  
[www.dresden.de/stellen](http://www.dresden.de/stellen)



## Öffentliche Bekanntmachung des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium

### Ausschreibung zur Durchführung von Schulkonzerten

Die Abteilung Dresdner Schulkonzerte des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium der Landeshauptstadt Dresden schreibt für den Zeitraum vom 4. Oktober 2021 bis zum 12. Juli 2022 – ausschließlich der gesetzlichen Ferien- und Feiertage des Freistaates Sachsen – die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Schulkonzerten aus.

Erwartet wird eine inhaltliche Orientierung an den Empfehlun-

gen der Lehrpläne des Freistaates Sachsen. Interaktive, inklusive sowie fächerübergreifende Veranstaltungskonzeptionen sind ausdrücklich erwünscht, desgleichen Angebote für Konzert- bzw. Tanzveranstaltungen in allgemeinbildenden Schulen.

Entsprechende Angebote erbitten die Dresdner Schulkonzerte unter Angabe

■ der Ausschreibungsnummer SK/01/202122 und des Ausschreibungsdatums

■ des Veranstaltungstitels und einer Veranstaltungsbeschreibung

■ der Veranstaltungsdauer

■ der angesprochenen Altersgruppe/Klassenstufe

■ der Anforderungen an die Spielstätte

■ möglicher Termine

■ einer Vorstellung der Künstler sowie

■ deren Honorarvorstellung

**bis zum 29. November 2020** ausschließlich an die E-Mail-Adresse:

[dresdnerschulkonzerte@hskd.de](mailto:dresdnerschulkonzerte@hskd.de). Parallel zu den unterrichtsbegleitenden Konzerten, die vornehmlich am Vormittag stattfinden, ist die Bewerbung und der anteilige Kartenverkauf für andere Konzertveranstaltungen möglich. Meldungen für derartige Sonderkonzerte nehmen wir gern entgegen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Dresdner Schulkonzerte unter der Mail-Adresse: [arndt.susanne@hskd.de](mailto:arndt.susanne@hskd.de) gern zur Verfügung.

#### Bekanntmachung

## Planfeststellung für das Bauvorhaben „Bautzner Straße von Prießnitzstraße bis Stolpener Straße einschließlich Brücke über die Prießnitz“

### 1. Tekturplanung

Die Landeshauptstadt Dresden hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Unterlagen, die vom 16. Oktober 2017 bis 17. November 2017 ausgelegt haben, wurden geändert. Anlass, Zweck und Art der Planänderungen ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen. Die Änderungen wurden im Wesentlichen notwendig wegen

■ Fortschreibung der Verkehrsprognose – Prognose 2030

■ Aktualisierung Leitungsbestand

■ Aufnahme zwischenzeitlich im Planungsgebiet realisierter

Neubauten

■ Änderung der Beleuchtungsplanung

■ Umsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen in der Planung

■ Ergänzung gutachterliche Einschätzung zur lufthygienischen Situation

■ Ergänzung Variantenprüfung zur Radverkehrsführung

■ Änderung Bauzeitenplan

■ Aktualisierung Grunderwerbsunterlagen

■ Aufnahme des geotechnischen Berichts.

Die Änderungen in den Planunterlagen sind grundsätzlich mit der Farbe „rot“ kenntlich gemacht.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Dresden beansprucht.

Für das Vorhaben, für das vor dem 16. Mai 2017 die Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) vorgelegt wurden, besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG a. F. i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der vor dem 12. Juli 2019 geltenden

Fassung (SächsUVPG a. F.).

Der Vorhabenträger hat mit der ersten Planänderung entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage 1 Erläuterungsbericht  
Unterlage 5 Lageplan  
Unterlage 6 Höhenplan  
Unterlage 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen  
Unterlage 8 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen  
Unterlage 10 Grunderwerb  
Unterlage 10.1 Grunderwerbsplan

► Seite 14

◀ Seite 13

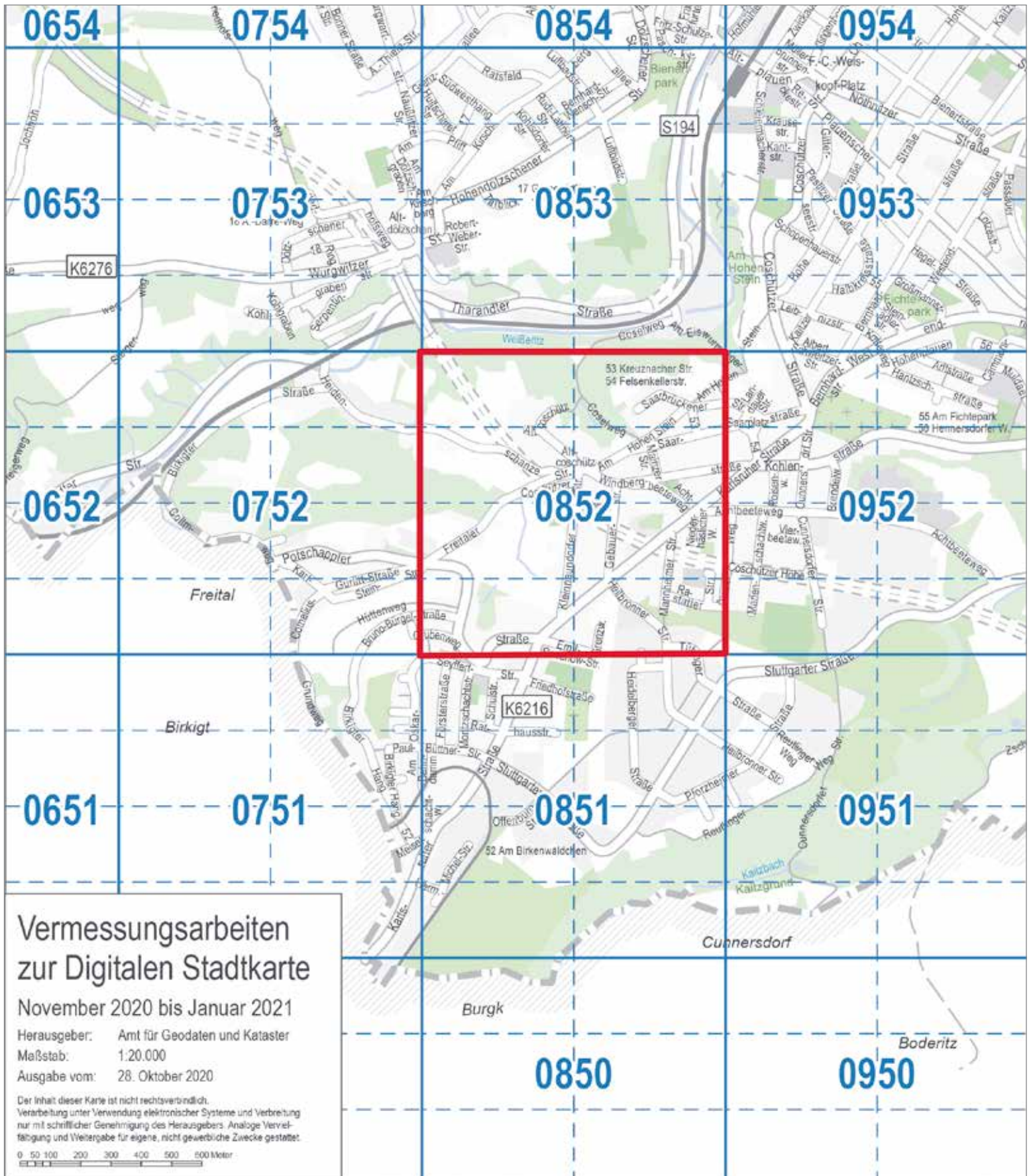
Unterlage 10.2 Grunderwerbsverzeichnis  
 Unterlage 11 Regelungsverzeichnis (Bauwerksverzeichnis)  
 Unterlage 11.1 Verzeichnis der Bauwerke  
 Unterlage 11.2 Lageplan zum Bauwerksverzeichnis  
 Unterlage 11.3 Koordinierter Leitungsplan zum Bauwerksverzeichnis  
 Unterlage 12 Widmung/Einstufung/Einziehung  
 Unterlage 14 Straßenquerschnitt A-A  
 Unterlage 15 Bauwerksskizze (Ingenieurbauwerke)  
 Unterlage 16 Sonstige Pläne  
 Unterlage 16.1 Leitungsbestandsplan  
 Unterlage 16.2 Koordinierter Leitungsplan  
 Unterlage 16.3 VU-Querschnitte  
 Unterlage 16.4 Öffentliche Beleuchtung  
 Unterlage 16.5 Ausrüstungs-, Beschilderungs- und Markierungsplan  
 Unterlage 16.6 Haltestellenunterlagen  
 Unterlage 16.7 Verkehrsführung während der Bauzeit  
 Unterlage 16.8 Fahrleitung  
 Unterlage 17.6 Einschätzung der lufthygienischen Situation  
 Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen  
 Unterlage 18.1 Antrag Wasserrechtliche Genehmigung  
 Unterlage 18.2 Nachweis Regenwasserableitung  
 Unterlage 19.4 Stellungnahme WRRL vom 18. September 2017  
 Unterlage 20 Geotechnischer Bericht  
 Unterlage 22 Verkehrsqualität  
 Unterlage 22.1 Verkehrsprognose 2030  
 Unterlage 22.2 Verkehrstechnische Untersuchung  
 Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen im dargestellten Umfang) liegen in der Zeit **vom 16. November 2020 bis einschließlich 15. Dezember 2020** bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 344, während der Dienststunden Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Besucher werden gebeten, sich telefonisch unter (03 51) 4 88 43 27 anzumelden. Ab Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar. Diese Bekanntmachung wird einschließlich des auszulegenden Planfeststellungsbeschlusses außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).  
 Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.  
 1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15. Januar 2021, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.  
 Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)).  
 Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeich-

nen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).  
 Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.  
 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 VwVfZG. Die Vereinigungen können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.  
 3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 29 Abs. 1 a Nr. 1 PBefG). Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung abgesehen werden (§ 29 Abs. 1 a Nr. 2 PBefG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.  
 Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.  
 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.  
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.  
 6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnah-

men wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.  
 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28 a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Baulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28 a Abs. 3 PBefG).  
 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,  
 a) dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,  
 b) dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,  
 c) dass die zur Ausgangsplanung vom Jahr 2017 eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bei der Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32 Planfeststellung, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden) zur Einsicht vorliegen,  
 d) dass die ausgelegten Planunterlagen auch die nach § 6 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und  
 e) dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.  
 Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.  
 Dresden, 22. Oktober 2020  
 Dirk Hilbert  
 Oberbürgermeister

# Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte



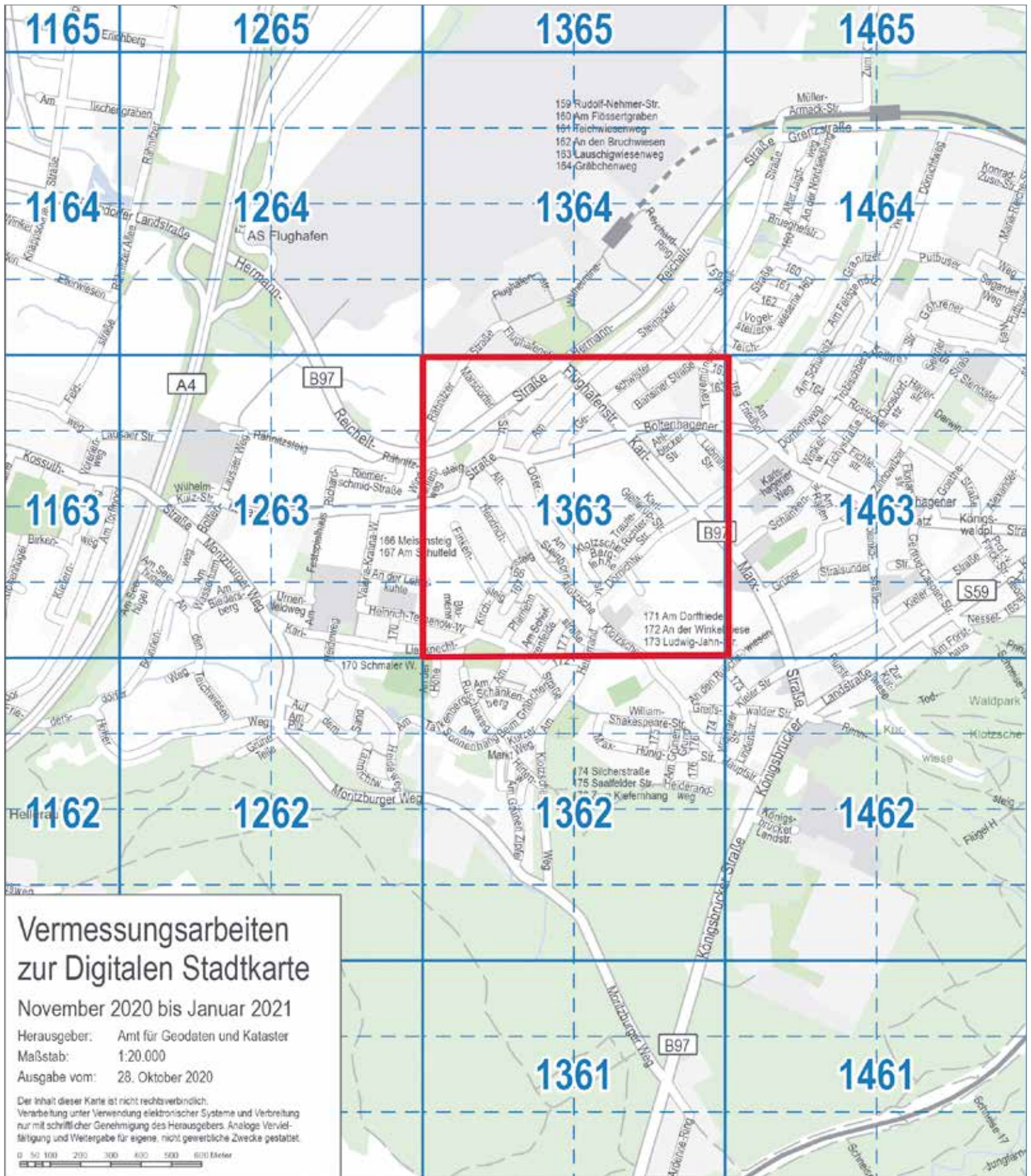
In den dargestellten Gebieten werden im Zeitraum von November 2020 bis Januar 2021 Vermessungsarbeiten zur Laufend-

haltung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster

beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt

erforderlich sind und können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.

# Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte



In den dargestellten Gebieten werden im Zeitraum von November 2020 bis Januar 2021 Vermessungsarbeiten zur Laufend-

haltung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster

beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt

erforderlich sind und können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

# Freistellung der Flächen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG Flurstücke in der Stadt Dresden, Gemarkung Langebrück, Flurstücke-Nr. 893/14 TF und 893/15 TF Streckennummer 6212 Görlitz–Dresden-Neustadt, Streckenkilometer 90,750–90,850

## Auslegung der Freistellungsverfügung

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, hat zum 24. August 2020, Bescheid GZ.: 52124-521p/020-2020#010, Flächen der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, Flurstücke-Nr. 893/14 TF (Größe 499 m<sup>2</sup>) und 893/15 TF (Größe 1849 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Langebrück, Streckennummer 6212, Görlitz–Dresden-Neustadt, Streckenkilometer 90,750–90,850,

von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Dadurch endet für diese Flächen nach § 38 Baugesetzbuch i. V. m. § 18 AEG das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg, infolge dessen diese Flächen wieder vollständig in die Planungshoheit der Landeshauptstadt Dresden zurückfallen.

Die Freistellungsverfügung liegt zur

allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, in der Zeit **vom 16. November bis einschließlich 18. Dezember 2020**

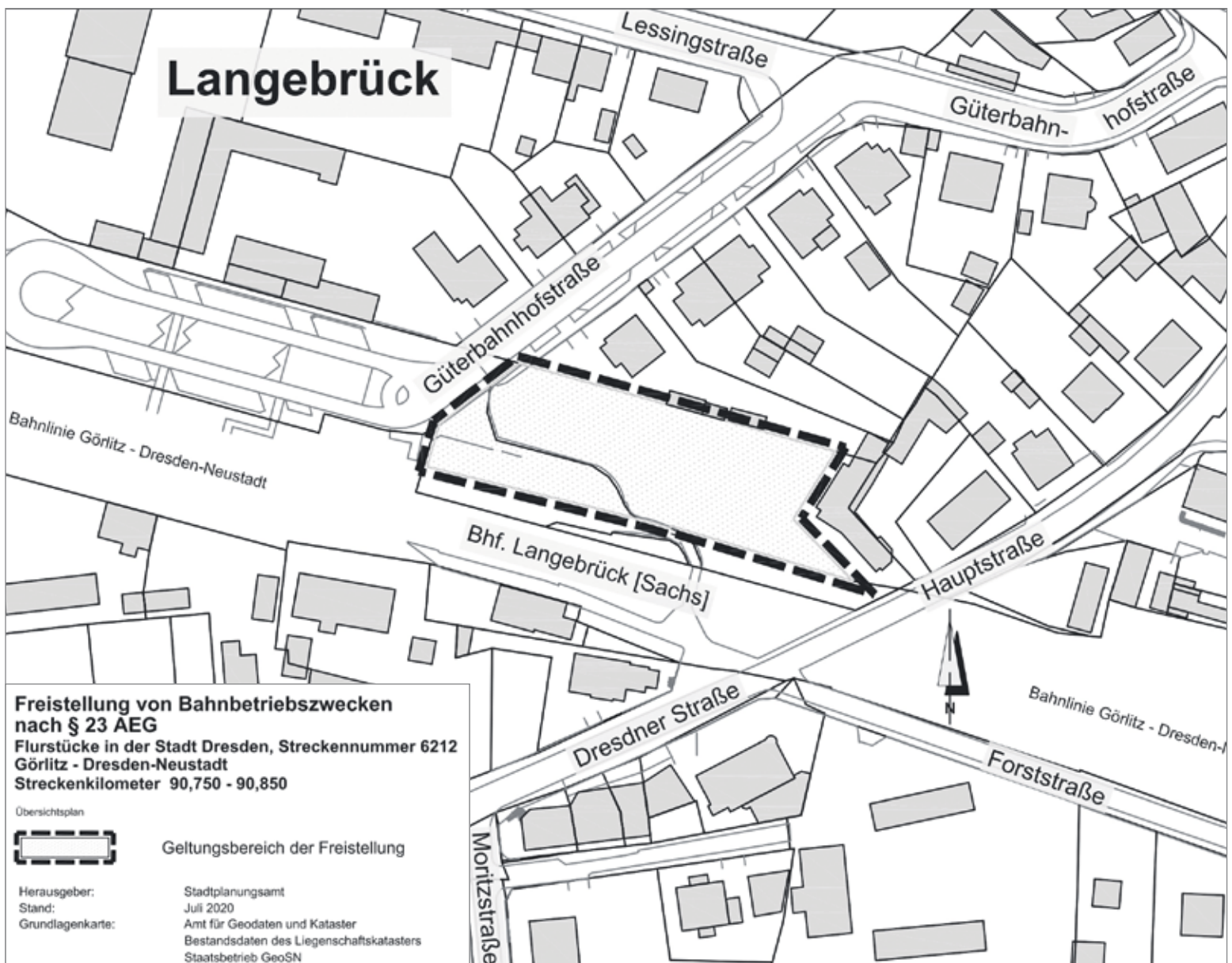
während folgender Sprechzeiten aus:  
Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen.

Der Geltungsbereich der von Bahnbetriebszwecken mit Wirkung vom 24. August 2020 freigestellten Flächen ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 22. Oktober 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## Freistellung der Flächen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG Flurstück in der Stadt Dresden, Gemarkung Langebrück, Flurstück-Nr. 1526 Streckennummer 6212 Görlitz–Dresden-Neustadt, Streckenkilometer 90,950–91,410

### Auslegung der Freistellungsverfügung

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, hat zum 18. September 2020, Bescheid GZ.: 52124-521pf/020-2020#011, eine Fläche der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, Flurstück-Nr. 1526 (Größe 18205 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Langebrück, Streckennummer 6212, Görlitz–Dresden-Neustadt, Streckenkilometer 90,950–91,410, von Bahnbetriebszwecken nach

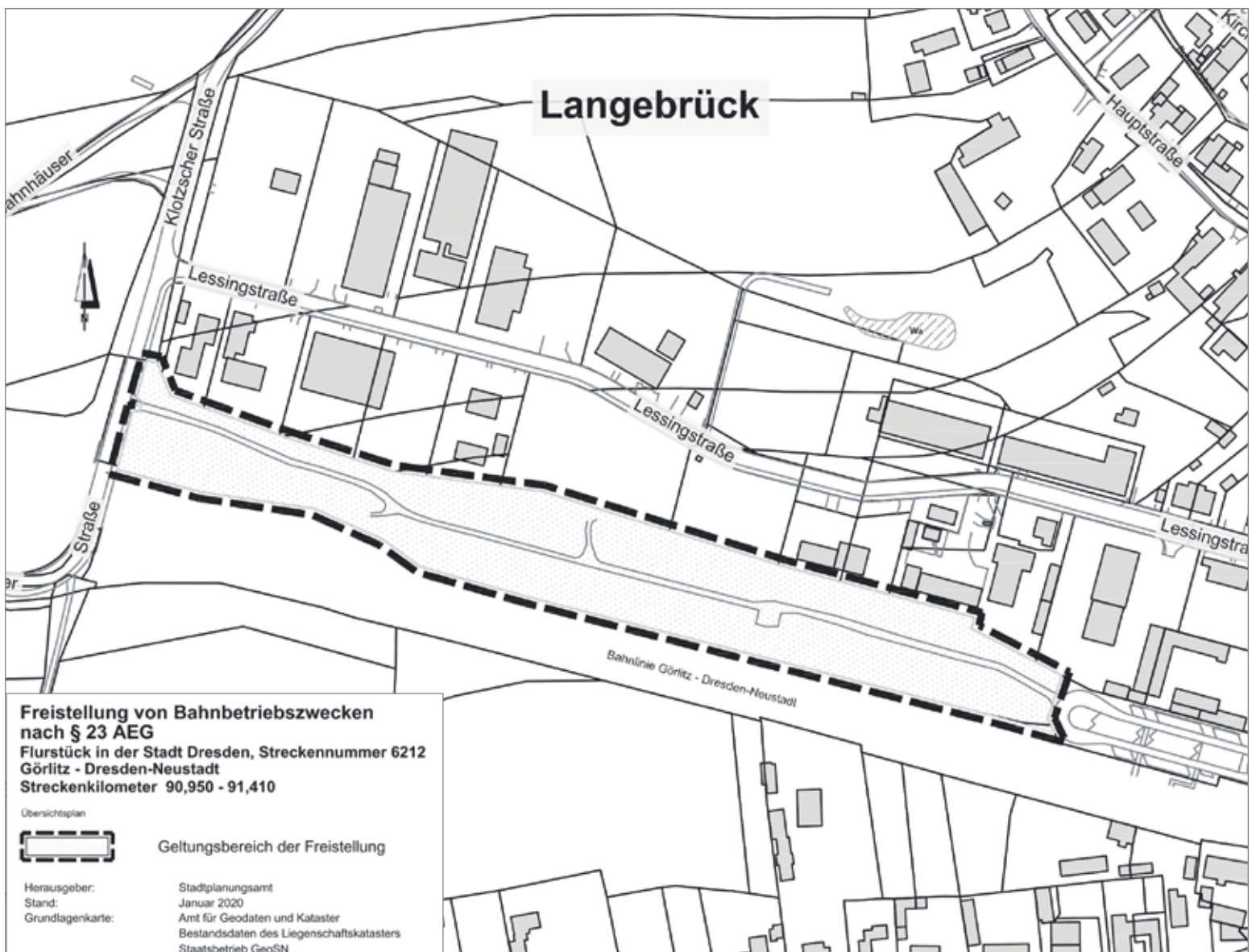
§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Dadurch endet für diese Fläche nach § 38 Baugesetzbuch i. V. m. § 18 AEG das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg, infolge dessen diese Fläche wieder vollständig in die Planungshoheit der Landeshauptstadt Dresden zurückfällt. Die Freistellungsverfügung liegt zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung

der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, in der Zeit **vom 16. November bis einschließlich 18. Dezember 2020** während folgender Sprechzeiten aus:  
Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen.  
Der Geltungsbereich der von

Bahnbetriebszwecken mit Wirkung vom 18. September 2020 freigestellten Fläche ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 23. Oktober 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

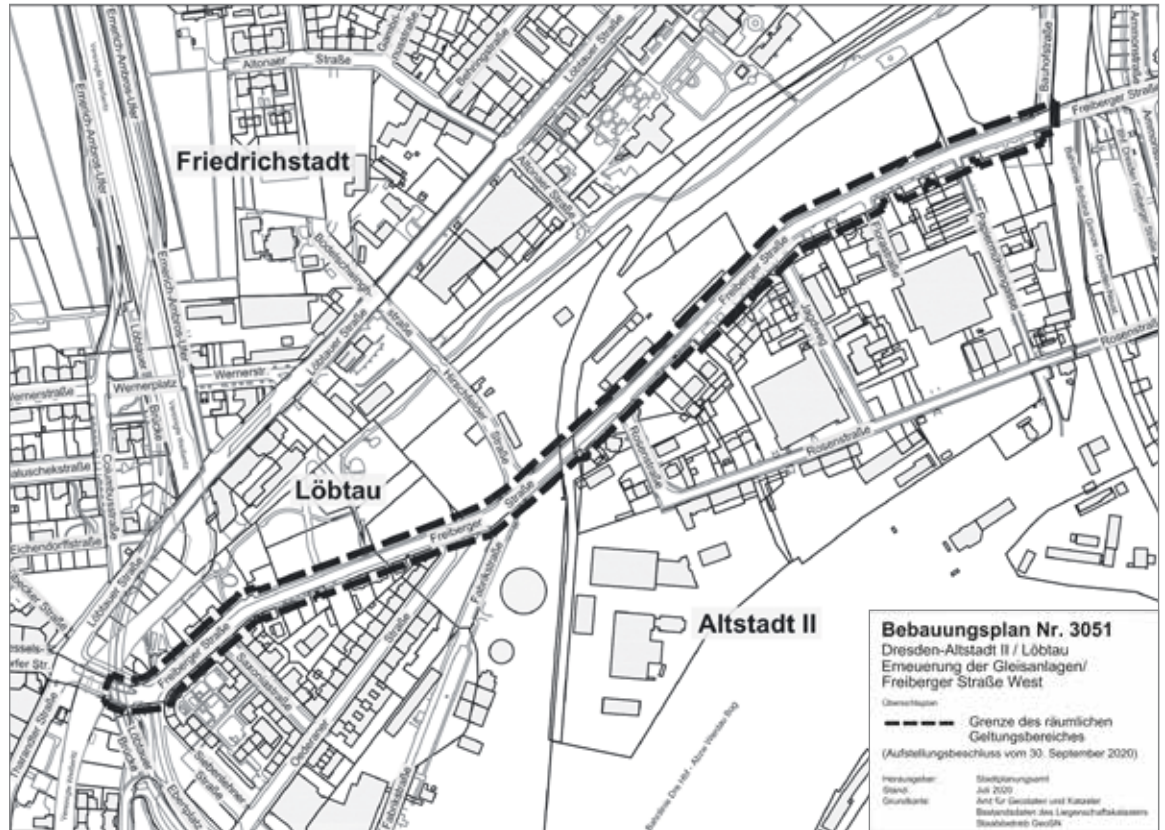
## Bebauungsplan Nr. 3051, Dresden-Altstadt II/Löbtau, Erneuerung der Gleisanlagen/Freiberger Straße West

### Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 30. September 2020 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V0306/20 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3051, Dresden-Altstadt II/Löbtau, Erneuerung der Gleisanlagen/Freiberger Straße West, beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das nachfolgende Plangenehmigungsverfahren, vorgesehener Ausbau der Straßenbahn im Abschnitt von der Bahntrasse (Haltepunkt Freiberger Straße) bis zur Weißeritz/Kesselsdorfer Straße, geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3051, Dresden-Altstadt II/Löbtau, Erneuerung der Gleisanlagen/Freiberger Straße West, wird begrenzt:

- im Norden – durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 510/1 (Gemarkung Löbtau), 1095, 1096/1 und 1096/2 (Gemarkung Altstadt II),
- im Osten – durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 510/1 (Gemarkung Löbtau),
- im Süden – durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 510/1 (Gemarkung Löbtau), 1095



- und 1096/1 (Gemarkung Altstadt II) sowie
- im Westen – durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 1096/1 (Gemarkung Altstadt II).

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 28. Oktober 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
in Vertretung  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## Wie weiter mit dem ehemaligen Sachsenbad?

Einladung zur Einwohnerversammlung per Livestream – Fragen können vorab gestellt werden

Am Montag, 16. November 2020, 18 bis 19.30 Uhr, befasst sich eine Einwohnerversammlung mit der Zukunft des ehemaligen Sachsenbades. Die Versammlung wird aufgrund der Hygieneregulungen der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen aus dem Neuen Rathaus Dresden live im Internet übertragen. Über Livestream [www.dresden.de/sachsenbad](http://www.dresden.de/sachsenbad) sind interessierte Dresdnerinnen und Dresdner eingeladen, die Einwohnerversammlung zu verfolgen. Eine Teilnahme vor Ort ist nicht möglich.

Im Podium nehmen unter anderem Dirk Hilbert, Oberbürgermeister,

Stephan Kühn, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, sowie Stadtratsmitglieder Platz.

Mit der Einwohnerversammlung kommt die Stadtverwaltung dem öffentlichen Interesse an der Zukunft des ehemaligen Sachsenbades nach und erfüllt den Stadtratsbeschluss V2195/18. Die vom Stadtrat beschlossene Einwohnerversammlung wird gemäß § 22 Sächsische Gemeindeordnung durchgeführt. Tagesordnung:

1. 18.00 Uhr Begrüßung durch den Oberbürgermeister Dirk Hilbert und Einführung zur Einwohnerversammlung

2. 18.05 Uhr Information zum aktuellen Sachstand durch Stephan Kühn, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

3. 18.45 Uhr Fragen, Vorschläge und Anregungen der Dresdner Einwohnerinnen und Einwohner
4. 19.25 Uhr Schlusswort vom Oberbürgermeister Dirk Hilbert

19.30 Uhr Ende  
Einwohnerinnen und Einwohner haben Gelegenheit, im Vorfeld der Einwohnerversammlung und bis spätestens 15. November 2020 Fragen einzureichen. Dafür ist eine Eingabemaske auf [www.dresden.de/sachsenbad](http://www.dresden.de/sachsenbad) eingerichtet. Zu-

sätzlich können Anfragen per E-Mail [sachsenbad@dresden.de](mailto:sachsenbad@dresden.de), oder Nachrichten auf den Anrufbeantworter unter der Rufnummer (03 51) 4 88 21 20 hinterlassen werden. Schriftliche Anfragen senden Interessierte bitte an Landeshauptstadt Dresden Bürgeranliegen - Sachsenbad Postfach 12 00 20 01001 Dresden  
Informationen: [www.dresden.de/sachsenbad](http://www.dresden.de/sachsenbad)

Dresden, 4. November 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Erneuerung von insgesamt 16 Balkonanlagen“

Altreick 15 b, 15 c, 15 d, 15 e, 15 f, 15 h und 15 i; Gemarkung Reick; Flurstücke 2/6 und 9/3

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:  
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 14. Oktober 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/7/BV/03402/20 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:  
(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Erneuerung von insgesamt 16 Bal-

konanlagen im EG bis DG durch Ersatz

auf dem Grundstück:

Altreick 15 b, 15 c, 15 d, 15 e, 15 f, 15 h und 15 i;

Gemarkung Reick, Flurstücke 2/6 und 9/3

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe

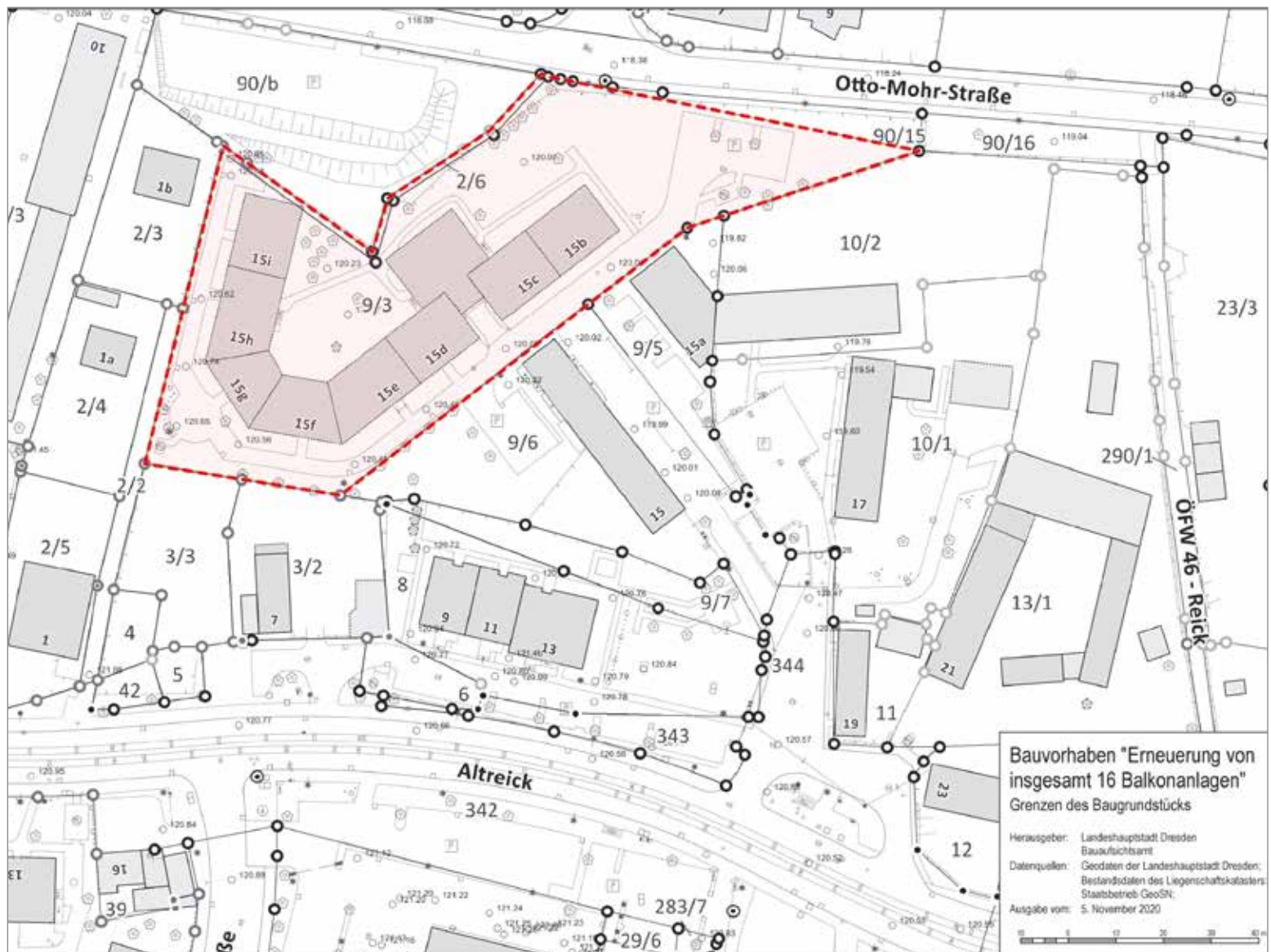
Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung

gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5001, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr  
Es wird eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 37 49, empfohlen.

Dresden, 5. November 2020

Ursula Beckmann  
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## **Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit insgesamt neun Wohneinheiten sowie eines Doppelparksystems mit insgesamt zehn Einstellplätzen für PKW; 1. Tektur: Änderung des Doppelparksystems, Änderung der Fahrradabstellplätze, Errichtung einer Spindeltreppe und eines Rettungspodestes zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges“**

Rugestraße 7 a; Gemarkung Altstadt II; Flurstück 1293

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 30. September 2020 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/8/BV/01120/18-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben:  
Änderung des Doppelparksystems,

Änderung der Fahrradabstellplätze, Errichtung einer Spindeltreppe und eines Rettungspodestes zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges auf dem Grundstück:

Rugestraße 7 a;  
Gemarkung Altstadt II, Flurstück 1293

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen

(3) Bestandteil der Ergänzungsgenehmigung sind die mit der Ergänzungsgenehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbe-

lehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

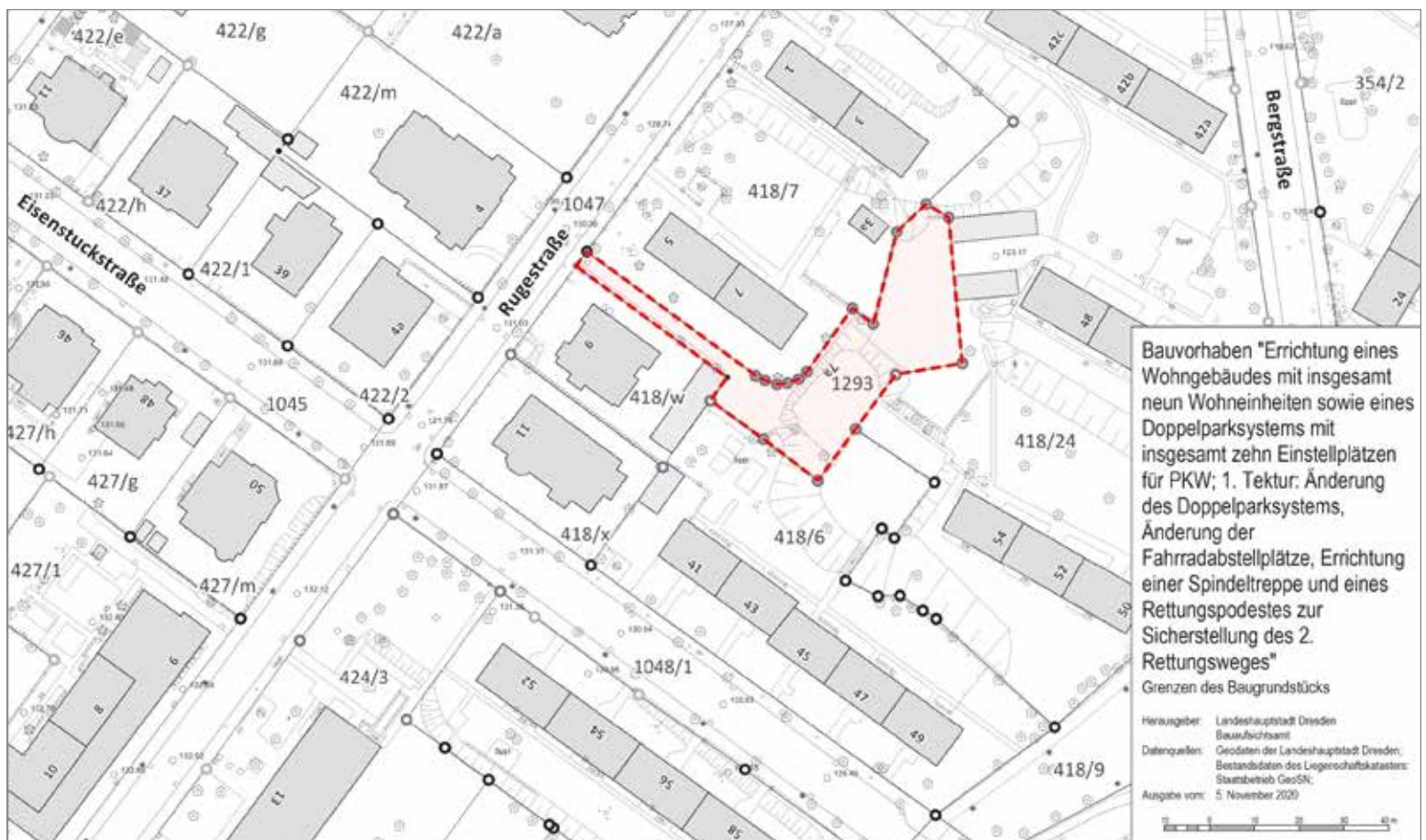
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6708, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 5. November 2020

Ursula Beckmann  
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Änderung und Nutzungsänderung einer Scheune in Wohnräume und in eine Garage“

Kirchstraße (LB) 52; Gemarkung Langebrück; Flurstück 39/a

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 15. Oktober 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/3/BV/04180/19 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:  
Nutzungsänderung einer Scheune in Wohnräume und in eine Garage sowie Änderung der Fassade und

Grundrisse, Anbau von Wohnräumen, Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der SächsBO auf dem Grundstück:

Kirchstraße (LB) 52  
Gemarkung Langebrück, Flurstück 39/a

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Abweichung von § 6 Abs. 2 SächsBO;

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen,

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

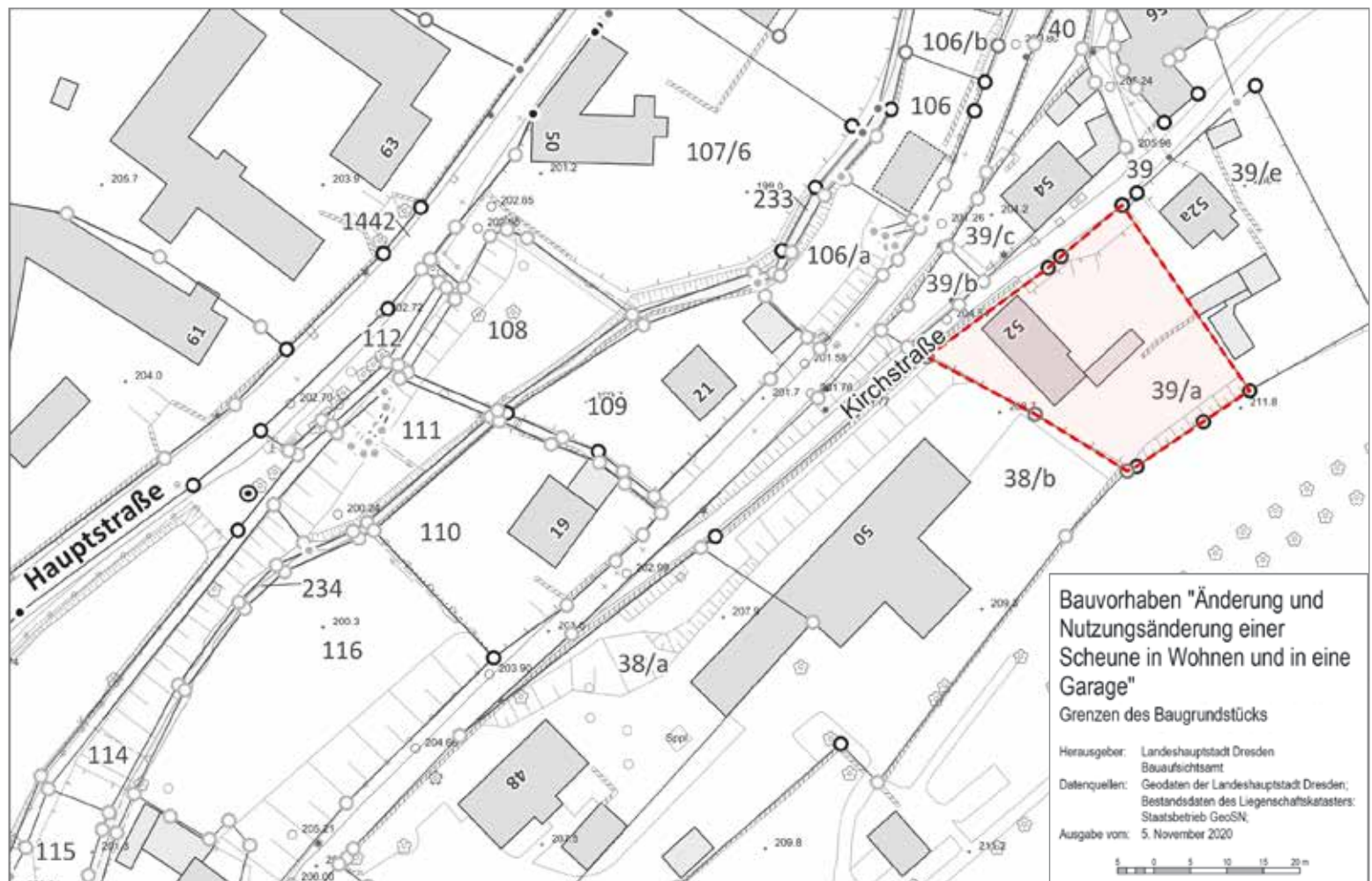
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6001, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 5. November 2020

Ursula Beckmann  
Leiterin Bauaufsichtsamt



Allgemeinverfügung

## Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstra-

ßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden **bis zum 9. November 2020, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 6. November 2020 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG

Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 219, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer  
Leiterin Straßen- und Tiefbauamt

### Fragen?



[dresden.de/wegweiser](http://dresden.de/wegweiser)

### Neues?



[dresden.de/newsletter](http://dresden.de/newsletter)

## Stadtrat tagt in einer Sondersitzung am 10. November

Der Stadtrat trifft sich am Dienstag, 10. November 2020, 18 Uhr, zu einer Sondersitzung in der Messe Dresden, Halle 3, Messering 6. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Schaffung eines starken Energieversorgungs- und Energiedienstleistungsunternehmens für die ostsächsische Region mit nationaler Bedeutung (Fusion ENSO/DREWAG)  
2 Mittelbereitstellung für Mehrauf-

wendungen zur Durchführung der thematischen Weihnachtsmärkte  
3 1. Aktualisierung des Wohnkonzeptes und der Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell Dresden“  
4 Widersprüche aus der Sitzung vom 15./16. Oktober 2020

4.1 Ausnahme zur Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell Dresden“ (V2804/18)

4.2 Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie

Leitungsführung/Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage  
5 Vertagungen der Sitzung vom 15./16. Oktober 2020

5.1 Verkehrssichere Radwege im Bereich der Reicker Straße schaffen  
5.2 Verkehrsentlastung während der Baumaßnahmen auf der Bautzner Straße und an der Loschwitzter Brücke

[ratsinfo.dresden.de](http://ratsinfo.dresden.de)

## Impressum



### Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der  
Landeshauptstadt Dresden  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

### Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

### Redaktion/Satz

Kai Schulz  
(verantwortlich),  
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe

### Verlag, Anzeigen,

### Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH  
Freiberger Straße 114  
01159 Dresden  
Telefon (03 51) 42 44 70 10  
Telefax (03 51) 42 44 70 60  
E-Mail [info@scharfe-media.de](mailto:info@scharfe-media.de)  
Web [www.scharfe-media.de](http://www.scharfe-media.de)  
**Verlagssonderveröffentlichung**  
Telefon (03 51) 42 44 70 19  
Telefax (03 51) 42 44 70 60  
Redaktion: [scharfe//media](mailto:scharfe//media)

### Druck

Schenkelberg Druck  
Weimar GmbH

### Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

### Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) zu finden.

### Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt).

# Meine Möbel kauf' ich hier!

Top-Beratung • Top-Qualität



Francesco Friedrich

Eine starke Partnerschaft  
**Bobbeim  
Friedrich**  
Sponsorenallianz



# Pirnaer Möbelhandel GmbH

[www.pirnaer-moebelhandel.de](http://www.pirnaer-moebelhandel.de)



## Flugreisen nach Bad Héviz & Zalakaros



**SONDERANGEBOTE!** 21 Tage zum 14-Tage-Preis **SONDERANGEBOTE!**

mit Kurleistungen!

### Hotel Karos Spa <sup>\*\*\*\*superior</sup> Zalakaros

- ✓ Haustürservice in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- ✓ Flug ab/an Dresden – Héviz-Balaton Airport
- ✓ Transfer Flughafen – Hotel, Hotel – Flughafen
- ✓ 21 Übernachtungen mit Halbpension
- ✓ 2 ärztliche Untersuchungen und 21 Behandlungen
- ✓ Nutzung der 1.000 m<sup>2</sup> großen Badelandschaft mit Schwimmbad, Thermalbecken, Erlebnisbad, Saunawelt: finnische Sauna, FKK-Sauna, Bio-Sauna und Dampfbad.
- ✓ Bademantelservice, Reisebetr. vor Ort, Versicherungsschein

Gesamtpreis: **1.390,- EUR** · EZZ 189,- EUR

Reisetermin ab Dresden: 14.04. – 05.05.2021

Kurtaxe (ca. 1,60 EUR/Tag/Person) ist vor Ort zu zahlen.

In keinem anderen Land der Welt sprudeln so viele Heilquellen aus der Erde wie in Ungarn. Das Land verfügt über 100 Jahre Kurtradition. Zum perfekten Kurerfolg werden von Fachärzten längere Aufenthalte empfohlen.

Indikationen: Wirbelsäulen- und Gelenkerkrankungen, Rheuma, Arthrose, Altersregeneration.

Beide Hotels bieten Ihnen vielfältige Unterhaltungs- und Freizeitprogramme.

All inclusive

### Thermal Aqua Health Spa Hotel <sup>\*\*\*\*</sup> Bad Héviz

- ✓ Haustürservice in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- ✓ Flug ab/an Dresden – Héviz-Balaton Airport
- ✓ Transfer Flughafen – Hotel, Hotel – Flughafen
- ✓ 21 Übernachtungen mit All inclusive
- ✓ Benutzung des hoteleigenen Thermalbades sowie des Erlebnis- und Wellnessbereiches
- ✓ Bademantelservice, Reisebetr. vor Ort, Versicherungsschein

Gesamtpreis: **1.498,- EUR** · EZZ 336,- EUR

Reisetermin ab Dresden: 14.04. – 05.05.2021

Kurtaxe (ca. 1,60 EUR/Tag/Person) ist vor Ort zu zahlen.

REISEAGENTUR SALAMON e.K. · 01127 Dresden · Eisenberger Straße 3 · Telefon (0351) 84 97 453 · Fax (0351) 84 97 454  
E-Mail: [info@salamon-reisen.de](mailto:info@salamon-reisen.de) · [www.salamon-reisen.de](http://www.salamon-reisen.de) · Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8 – 16 Uhr